GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUR RECHTFERTIGUNGSLEHRE

Ein Kommentar
des Instituts für Ökumenische Forschung,
Straßburg

Parallelausgabe auf Englisch:
Joint Declaration on the Doctrine of Justification:
A Commentary

Redaktion: Institut für Ökumenische Forschung, Straßburg
Layout: SRO Kundig, Genf
Buchumschlag: Lutherischer Weltbund

Printed in Hong Kong: Clear-Cut Publishing & Printing Co.
ISBN 3-906706-55-9

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUR RECHTFERTIGUNGSLEHRE

Ein
Kommentar
des Instituts für Ökumenische Forschung, Straßburg

Veröffentlicht für das Institut für Ökumenische Forschung, Straßburg, vom Lutherischen Weltbund, Büro für Kommunikationsdienste

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5

Einleitung und Überblick 7

Kommentar 17

Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre 55

Vorwort

Die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre" (GE) ist als Frucht zahlreicher lutherisch/römisch-katholischer Dialoge, die seit 30 Jahren sowohl auf Weltebene wie auch auf regionaler Ebene geführt worden sind, entstanden. Sie stellt einen neuen Schritt auf dem Weg der lutherisch-katholischen Ökumene dar. In ihr werden die wichtigen Ergebnisse der Dialoge so zusammengefaßt, daß die Kirchen verbindlich dazu Stellung nehmen können. So wird der Schritt von Dialogergebnissen zu einer offiziellen Konsenserklärung durch die Kirchen versucht.

Der Lutherische Weltbund hat seine Mitgliedskirchen gebeten, bis zum Sommer 1998 ihre Stellungnahmen zur GE vorzulegen. Damit ist ein Prozeß, der zu einem verbindlichen Urteil führen soll, in Gang gesetzt. Das Institut für Ökumenische Forschung in Straßburg will diesen Prozeß mit einem Kommentar zur GE fördern. Unser Kommentar repräsentiert die Meinung des Institutsstabs und ist daher kein Dokument des Lutherischen Weltbunds. Es soll möglichst offen und vielseitig über Hintergrund und Ziel der GE berichtet und ihr theologischer Inhalt sachgemäß dargelegt werden.

Die vorliegende Veröffentlichung besteht aus drei Teilen. Der erste Teil „Einleitung und Überblick" gibt eine Übersicht und eine Orientierung über die GE. Dieser Abschnitt dient vor allem als Einführung in das Dokument. Der zweite Teil „Kommentar" bietet einen detaillierten Durchgang durch die theologischen Hauptkapitel der GE. Dabei werden zuerst die Präambel (GE 1-7) und die Paragraphen zur biblischen Rechtfertigungsbotschaft (GE 8-12) in je einem Unterkapitel systematisch-theologisch diskutiert. Anschließend folgt eine textnahe Kommentierung der Aussagen über das gemeinsame Verständnis der Rechtfertigung (GE 14-18) sowie über die Entfaltung dieses Verständnisses (GE 19-44). Im dritten Teil wird der Text der GE und der ihr beigefügte Quellenanhang wiedergegeben.

Straßburg, Mai 1997

André Birmelé, Theodor Dieter,
Michael Root, Risto Saarinen

Einleitung und Überblick

Die Gründe, die im 16. Jahrhundert zur Spaltung der Kirche des Westens geführt haben, sind vielfältig und umfassen auch geschichtliche, wirtschaftliche und soziale Gegebenheiten. Entscheidend jedoch waren unterschiedliche und gegensätzliche Verständnisse des einen Evangeliums von Jesus Christus, des Evangeliums, das die Rechtfertigung des Sünders vor Gott aus Gnade allein im Glauben an die Heilstat Christi verkündigt und mitteilt.

Auch wenn die Reformation keine Spaltung der Kirche wollte, so ist diese schließlich doch eingetreten. Es kam zur Trennung und zur Bildung verschiedener Kirchentümer, die sich gegenseitig bekämpften. Sowohl von katholischer wie von lutherischer Seite wurden Lehrverurteilungen ausgesprochen; sie gehören zu den verbindlichen Texten der jeweiligen Kirchen und sind bis heute in Kraft. Dies gilt nicht zuletzt für die jeweiligen Verständnisse der Rechtfertigungslehre .

Bemühungen, die Einheit bereits im 16. Jahrhundert wieder herzustellen, blieben erfolglos. Nach Jahrhunderten der Trennung, der Gegensätze und auch wachsender gegenseitiger Gleichgültigkeit wurde erst im 20. Jahrhundert den Kirchen die Möglichkeit geschenkt, von neuem Schritte aufeinander zu machen zu können. Es kam zur ökumenischen Bewegung, deren Ergebnisse für viele noch nicht weitreichend genug sind, die aber eine wahre Annäherung und vielerorts wichtige Schritte der Versöhnung erlaubten.

Auf diesem ebenso erfreulichen wie schwierigen Weg ist die GE zur Rechtfertigungslehre ein wichtiger Meilenstein. Ihr Enstehen, ihr Inhalt, ihre Bedeutung und ihre Tragweite sollen in diesem Kommentar kurz dargestellt werden.

A: Zum allgemeinen Kontext und zur Entstehungsgeschichte der GE

Die moderne ökumenische Bewegung ist eine Gabe Gottes an seine Kirche. Durch den Heiligen Geist, im gemeinsamen Hören auf Gottes Wort, im gemeinsamen Gebet, im gemeinsamen Einsatz im Alltag dieser Welt und immer öfter auch in der gemeinsamen Feier der Sakramente konnten viele Christen in vielen Ländern und auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens erfahren, daß sie zur einen heiligen Kirche Jesu Christi gehören. Auf diesem Hintergrund erhalten die offiziellen zwischenkirchlichen theologischen Dialoge ihren Sinn.

A1: Bereits vor dem II. Vatikanischen Konzil gab es an verschiedenen Orten verheißungsvolle, informelle Gespräche zwischen katholischen und lutherischen Theologen. **Der offizielle, im Auftrag der Kirchen geführte katholisch-lutherische Dialog** begann jedoch erst nach dem II.Vatikanischen Konzil im Jahr 1967. Schon in der ersten Phase dieses Dialogs („Das Evangelium und die Kirche" – Abschlußbericht 1972) wurde deutlich, daß eine Verständigung im Verständnis der Rechtfertigung möglich ist. Ein erneuertes gemeinsames Hören auf die in der Heiligen Schrift verkündigte frohe Botschaft (GE 14) und die Aufnahme von bibelwissenschaftlichen, theologie- und dogmengeschichtlichen Erkenntnissen (GE 13) führten zu einer deutlichen Annäherung in der Rechtfertigungslehre. Dabei wurde immer wieder deutlich, daß ein gemeinsames Verständnis der Rechtfertigung für die Überwindung der Kirchentrennung grundlegend und unverzichtbar ist (GE 13). In den folgenden Dialogen ging es darum, diese Annäherung zu vertiefen und zu einem tragfähigen Konsens zu gelangen. Insbesondere zwei nationale Dialoge – der in den USA („Rechtfertigung durch den Glauben"; 1983) und der in Deutschland („Lehrverurteilungen – kirchentrennend?"; 1986) geführte – trugen entscheidend dazu bei. Auch der internationale Dialog konnte seine dritte Phase mit dem Bericht „Kirche und Rechtfertigung" (1994) abschließen.

A2: **Innerhalb des Lutherischen Weltbundes selbst war die Frage nach „Rechtfertigung heute" ein wichtiges Thema.** Die Vollversammlung in Helsinki (1963) behandelte dieses Thema in seiner großen Vielfalt (z.B. der Weltbezug der Rechtfertigung, die Rolle der Taufe und die Bedeutung der Kirche für den Glaubenden). Die Vielfalt der offenen Fragen und des reichen Materials trug 1963 zu einer gewissen Verwirrung bei; erst spätere Entwicklungen führten zu einem erneuten Nachdenken und zu einer fruchtbaren Vertiefung der Botschaft von der Rechtfertigung. Nicht zuletzt die Debatte um die GE führte auch innerhalb des weltweiten Luthertums zu einer Neubesinnung und zu einer gemeinsamen Darlegung der Rechtfertigungslehre.

A3: Dabei kommt den **Dialogen der lutherischen Kirchen mit anderen Kirchen** eine wichtige Bedeutung zu. Sie trugen dazu bei, daß sowohl in den lutherischen Kirchen wie im allgemeinen ökumenischen Gespräch die Botschaft von der Rechtfertigung eine neue Aktualität erhielt. Die zentrale Bedeutung der Rechtfertigungslehre als Inbegriff der rechten Predigt des Evangeliums läßt sich in allen Dialogen des LWB beobachten. So war man in allen Dialogen um einen Konsens in dieser Frage bemüht. Es sei hier insbesondere auf den Dialog mit der anglikanischen Gemeinschaft, mit dem methodistischen Weltbund oder mit dem reformierten Weltbund verwiesen – auf jene Dialoge, die an einigen Orten bereits zu Kirchengemeinschaft geführt haben.

A4: Nach all dieser Vorarbeit der theologischen Dialoge war **im Dialog der lutherischen Kirchen mit der römisch-katholischen Kirche die Zeit reif für eine gemeinsame Erklärung.** Die einzelnen Dialogergebnisse, die bisher in der Verantwortung der jeweiligen Kommissionen standen, sollten geprüft und überarbeitet werden. Nun ging es darum, Bilanz zu ziehen, die Ergebnisse zusammenzufassen und zu einer Erklärung zu gelangen, die den Kirchen zur verbindlichen Stellungnahme vorgelegt werden kann (GE 4). Somit ist die GE keine neue und selbständige Darstellung

neben den bisherigen Dialogberichten und Dokumenten, die im Anhang der GE dokumentiert sind. Sie stellt aber eine neue Stufe dar, insofern es in ihr um die Frage geht, ob die Kirchen die Dialogergebnisse offiziell rezipieren werden.

A5: **Die GE ist eine wichtige Etappe auf dem Weg zur sichtbaren Einheit unserer Kirchen.** Sie möchte zeigen, daß die bisherigen Lehrverurteilungen im Bereich der Rechtfertigungslehre gegenstandslos geworden sind und daß der erreichte Konsens im Verständnis der Rechtfertigung die entscheidende Grundlage darstellt für die weitere Arbeit des theologischen Dialogs zwischen den lutherischen Kirchen und der katholischen Kirche.

Die GE ist nun den Kirchen zur verbindlichen Stellungnahme vorgelegt.

B: Das gemeinsame Verständnis der Rechtfertigung

Die GE enthält nicht alles, was in jeder Kirche über die Rechtfertigung gelehrt wird. Sie könnte durch viele zusätzliche Themen erweitert werden (z.B. das Verständnis des Kreuzes und der Auferstehung Christi). Sie zeigt auch noch nicht, wie ein gemeinsames Verständnis der Rechtfertigung notwendigerweise Konsequenzen hat in ekklesiologischen Fragen oder im sozialethischen Bereich. Sie beschränkt sich bewußt auf das Verständnis der Rechtfertigung als solcher und versteht sich somit als ersten Schritt, dem weitere folgen müssen. In diesem klar abgegrenzten Bereich kommt es zu einem entscheidenden Durchbruch: Die GE umfaßt einen Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre (GE 5).

B1: **Das gemeinsame Hören auf das Wort Gottes in der Heiligen Schrift** ist die unverzichtbare Grundlage der GE. Sowohl die Botschaft des Alten Testaments wie die verschiedenen neutestamentlichen Aussagen, die uns das Heil in Christus

verkündigen und mitteilen, werden erwähnt und erläutert (GE 8 - 12). Das Neue Testament bringt das Heilshandeln Gottes auf verschiedene Weisen zur Sprache. Die GE gibt den paulinischen Ausführungen ein besonderes Gewicht. Danach ist Rechtfertigung Sündenvergebung, Befreiung von der herrschenden Macht der Sünde und des Todes und vom Fluch des Gesetzes. Sie ist Aufnahme in die Gemeinschaft mit Gott. Die Gerechtfertigten leben aus dem Glauben, der aus dem Wort Christi kommt und in der Liebe, die Frucht des Geistes ist, wirkt.

B2: Auf diesem biblischen Hintergrund gelangen die lutherischen Kirchen und die katholische Kirche **zu einem gemeinsamen Verständnis der Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre:** „Allein aus Gnade im Glauben an die Heilstat Christi, nicht auf Grund unseres Verdienstes, werden wir von Gott angenommen und empfangen den Heiligen Geist, der unsere Herzen erneuert und uns befähigt und aufruft zu guten Werken" (GE 15). „Der Glaube selbst ist wiederum Geschenk Gottes durch den Heiligen Geist, der im Wort und in den Sakramenten in der Gemeinschaft der Gläubigen wirkt und zugleich die Gläubigen zu jener Erneuerung ihres Lebens führt, die Gott im ewigen Leben vollendet." (GE 16; vgl. GE 14-17)

B3: Auch in der Frage nach dem **Stellenwert der Rechtfertigungslehre**, die besonders für das lutherische Verständnis entscheidend ist, wird ein bedeutender Konsens sichtbar. Die Rechtfertigungslehre ist nicht nur ein Teilstück der christlichen Glaubenslehre, sondern „ein unverzichtbares Kriterium, das die gesamte Lehre und Praxis der Kirche unablässig auf Christus hin orientieren will" (GE 18). Sie ist das entscheidende Bindeglied, das den inneren Zusammenhang aller Glaubenswahrheiten herstellt. Damit wird das besondere Anliegen der lutherischen Reformation weitgehend aufgenommen (siehe GE 1,2).

C: Die Entfaltung des gemeinsamen Verständnisses und die Überwindung der bisherigen Streitfragen

In einem nächsten Schritt geht es darum zu prüfen, ob das dargestellte gemeinsame Verständnis sich in den Einzelfragen bewährt, die in der Reformationszeit besonders umstritten waren und die die Kirchen des 16. Jahrhunderts veranlaßten, Lehrverurteilungen auszusprechen. In diesem Teil der GE wird zweierlei deutlich:

- auf dem Hintergrund des Konsenses in den Grundwahrheiten erscheinen die unterschiedlichen theologischen Formulierungen beider Traditionen in einem neuen Licht. Sie sind nicht mehr kirchentrennend.
- es sind verschiedene Zugänge zur selben Sache. Ihre Verschiedenheit ist kein Hindernis, denn der erreichte Konsens ist in der Lage, unterschiedliche Entfaltungen zu tragen (GE 19-39).

C1: Die gemeinsame Aussage, daß **der Mensch als Sünder unfähig ist, sich von sich aus Gott um Rettung zuzuwenden** oder seine Rechtfertigung vor Gott zu verdienen oder aus eigener Kraft sein Heil zu erreichen, entkräftet den bekannten Gegensatz über die Mitwirkung oder den eigenen Beitrag des Menschen zu seiner Rechtfertigung, auch wenn Katholiken und Lutheraner dies jeweils in ihrer eigenen Sprache und mit ihren besonderen Akzenten zum Ausdruck bringen (GE 19-21).

C2: Die Betonung, daß **die Sündenvergebung nicht von der Gerechtmachung getrennt werden kann** und daß in der Teilhabe an Christus der Heilige Geist tätige Liebe wirkt, verdeutlicht, daß für beide Traditionen Gottes Rechtfertigung die Erneuerung des Lebens des Christen einschließt. In dieser Frage ist ein altes Mißverständnis überwunden (GE 22-24).

C3: So wird auch deutlich, daß die **Rechtfertigung durch Glauben und aus Gnade keineswegs die guten Werke des**

Christen ausschließt. Der Christ darf nicht ohne Werke bleiben, diese jedoch sind nicht Grund der Rechtfertigung und verdienen sie auch nicht (GE 25-27).

C4: Die von den Katholiken meist abgelehnte lutherische Aussage, daß auch der gerechtfertigte Christ ein Sünder bleibt, führt weiterhin zu unterschiedlichen Interpretationen. Doch in der Sache selbst besteht ein beachtenswerter Konsens: **Auch der Gerechtfertigte ist der immer noch andrängenden Macht und dem Zugriff der Sünde nicht entzogen und muß Gott täglich um Vergebung bitten.** Er ist immer wieder zu Umkehr und Buße gerufen. Die knechtende Macht der Sünde ist jedoch gebrochen, weil die Sünde durch Christus „beherrscht" ist und als vergebene Sünde den Menschen nicht mehr von Gott trennt (GE 28-30).

C5: Auf Grund der gemeinsamen Überzeugung, daß Christus das Gesetz erfüllt und es durch seinen Tod und seine Auferstehung als Heilsweg überwunden hat, betonen Katholiken und Lutheraner gemeinsam, daß **die Rechtfertigung unabhängig von den Werken des Gesetzes geschieht. Dies heißt aber nicht, daß die Gebote nicht mehr in Geltung sind.** Vielmehr drücken sie den Willen Gottes aus, wie dies in besonderer Weise auch Christus in seinem Wort und Leben getan hat (GE 31-33).

C6: Die alte Streitfrage, **ob der Christ seines Heils gewiß sein kann,** wird darin überwunden, daß gemeinsam gesagt wird: Die Gläubigen können sich auf die Verheißungen Gottes verlassen. Gewißheit gibt es nur im Vertrauen auf Gottes Zusage, nicht jedoch dann, wenn der Glaubende auf seine eigenen Schwächen und Mängel schaut. So kann Gewißheit nicht zur falschen Sicherheit werden (GE 34-36).

C7: Die gemeinsame Betonung, daß **aus der Rechtfertigung im Christen Werke der Liebe entspringen,** entschärft schließlich das Problem des Verdienstes. Auch wenn man katholischerseits weiterhin diesen Begriff benützt, wird damit nicht bestritten, daß die

Rechtfertigung auch in ihrer himmlischen Vollendung ein unverdientes Gnadengeschenk bleibt. Die Lutheraner ihrerseits wissen um ein Wachstum des Christen in Gnade und Glaube, auch wenn ihrem Verständnis nach die Teilhabe an der Gerechtigkeit Christi immer ganz ist (GE 37-39).

D: Die Bedeutung und die Tragweite des in der GE erreichten Konsenses

Bedeutung und Tragweite des erreichten Konsenses sind im einzelnen noch nicht abzusehen. Die einzelnen Kirchen sind nun zu einer Entscheidung aufgefordert. Es liegt an ihnen und somit an jedem von uns, diesen Konsens zu überprüfen, ihm zuzustimmen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu ziehen. Der Konsens muß sich im Leben der Kirchen auswirken und bewähren (GE 43). Nach der Überzeugung der GE selbst können insbesondere vier Bereiche hervorgehoben werden:

D1: Ein erster Bereich betrifft das in der GE angewandte **Verständnis des Konsenses.** Lutheraner und Katholiken sind überzeugt, daß ein gemeinsames Verständnis der Rechtfertigung für die Einheit der Kirche grundlegend und unverzichtbar ist. Konsens in Grundwahrheiten bedeutet jedoch keine Vereinheitlichung oder Uniformität. Die Entfaltungen des Konsenses sind für unterschiedliche Sprachen, theologische Formulierungen und geschichtlich verschieden gewachsene Erfahrungen offen (GE 14). Dabei muß jedoch stets geprüft werden, ob die Verschiedenheit dem Konsens entspricht und von ihm getragen wird, ohne ihn aufzuheben (GE 18-39). Wenn dem so ist, dann sind die Entfaltungen in ihrer Verschiedenheit „aufeinander hin offen" (GE 40). Indem sie so verfährt, vertritt die GE ein zukunftsweisendes Verständnis der Einheit der Kirche.

D2: Ein Ziel der GE ist die **Feststellung, daß die Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts die in der GE vorgelegte**

Lehre der beteiligten Kirchen nicht mehr treffen. Die gelegentliche Rede von einer „Aufhebung von Lehrverurteilungen" sollte vermieden werden, da diese Formulierung mißverständlich ist. Die neue Bewertung der Lehrverurteilungen bedeutet keineswegs, daß unsere jeweilige Geschichte nicht ernstgenommen würde (GE 7 und 42) oder daß die Lehrverurteilungen als ein Fehlurteil des 16. Jahrhunderts beiseitezulegen seien. Auch wenn es damals gewisse Mißverständnisse gab, so ging es doch um die Sache selbst, das Evangelium von dem Heilshandeln Gottes. Etliche Lehrverurteilungen waren nicht einfach gegenstandslos (GE 42). Eine Irrlehre bleibt eine abzulehnende Häresie. Doch neue Einsichten und neue Entwicklungen verlangen eine Überprüfung der alten Verurteilungen. Die Frage ist, ob sich solche Irrlehren in der heutigen Lehre der jeweils anderen Kirche finden. Die GE ist der Überzeugung, daß die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der lutherischen Kirchen nicht von den Verurteilungen des Trienter Konzils und daß die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der katholischen Kirche nicht von den Verurteilungen der lutherischen Bekenntnisschriften getroffen werden. Die GE stellt fest: Jene Verurteilungen treffen den heutigen Partner in seinem hier vorgelegtem Verständnis der Rechtfertigung nicht.

D3: Die Annahme der Schlußfolgerungen der GE (40-41) ist zugleich eine **Verpflichtung, den Dialog fortzusetzen.** Die GE ist eine grundlegende und entscheidende Etappe. Sie erlaubt aber noch keine Kirchengemeinschaft (z.B. eine gemeinsame Feier der Eucharistie). Der Konsens in der Rechtfertigung muß nun entfaltet werden, insbesondere in seinen ekklesiologischen und sozialethischen Konsequenzen. Die GE selbst nennt als wichtige Fragen: die Lehre von Kirche, Autorität, Amt, Sakramenten, die Beziehung von Rechtfertigung und Sozialethik. Das erreichte gemeinsame Verständnis bietet eine tragfähige Grundlage für weitergehende Klärungen (GE 43).

D4: All dies wird jedoch erst dann möglich sein, wenn der in der GE vorgelegte Konsens die notwendige Rezeption durch die Kirchen erfährt. Die Annahme der GE wäre die erste offizielle beiderseitige Stellungnahme der katholischen Kirche und lutherischen Kirchen in dem seit 30 Jahren gemeinsam geführten Dialog. Die Kirchen sind gebeten, sich verbindlich dazu zu äußern und so die Früchte langjähriger Bemühungen zu ernten. Lutherischerseits hat eine erste Befragung der Kirchen durch die Aussendung eines ersten Entwurfes 1995 viel Zustimmung wie auch wichtige Korrekturvorschläge erbracht. Sie wurden in den endgültigen Vorschlag von 1997 eingearbeitet. Dieser wird nun den Kirchen vorgelegt. Wenn die Kirchen ihm zustimmen, verpflichten sie sich, die Konsequenzen dieses Konsenses im Leben und in der Lehre der Kirche zu ziehen.

KOMMENTAR

ABSICHT UND HINTERGRUND DES DOKUMENTS (GE 1-7)

Im Dokument „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre" (GE) wird eine grundlegende Übereinstimmung in der Rechtfertigungslehre zwischen den evangelisch-lutherischen Kirchen einerseits und der römisch-katholischen Kirche andererseits dargelegt. Mit Hilfe dieser Übereinstimmung werden die bestehenden Lehrverurteilungen zwischen diesen Kirchen als den heutigen Partner nicht-treffend erklärt. Wir werden zuerst (a) kurz beschreiben, was mit den insbesondere in GE 1 und GE 5 erwähnten Lehrverurteilungen gemeint und welches die Vorgehensweise der GE ist; danach (b) wird erläutert, vor welche Entscheidung die Kirchen durch die GE gestellt sind. Drittens (c) werden einige grundsätzliche Fragen behandelt, die im Laufe des Prozesses diskutiert worden sind. Als letzter Punkt (d) dieses einleitenden Abschnitts wird der Hintergrund der GE beleuchtet (vgl. GE 3 und 6).

(a) Die Lehre der evangelisch-lutherischen Kirchen basiert auf der Heiligen Schrift und hat ihren verbindlichen Ausdruck in den ökumenischen Glaubensbekenntnissen und in den im 16. Jh. entstandenen Bekenntnisschriften erhalten. Von den Bekenntnisschriften enthalten insbesondere die Schmalkaldischen Artikel und die Konkordienformel Lehrverurteilungen, die sich gegen das richten, was Lutheraner als römisch-katholische Irrlehren aufgefaßt haben. Darüber hinaus befinden sich in der Augsburgischen Konfession Ablehnungen einiger Irrlehren. Wie Anmerkung 3 der GE feststellt, haben die einzelnen lutherischen Kirchen unterschiedliche Bekenntnisschriften. Nicht alle Kirchen finden deswegen die in der GE behandelten Lehrverurteilungen in ihren Bekenntnissen auf gleiche Weise vor.

In der GE geht es ausschließlich um die Rechtfertigungslehre. Die lutherischen Bekenntnisschriften enthalten auch andere Lehrverurteilungen, die z.B. die Sakramente und das kirchliche Amt betreffen. Ferner richten sich manche Stellungnahmen des Konzils von Trient gegen Äußerungen Luthers, die nicht in den Bekenntnisschriften zu finden sind. Die römisch-katholischen Lehrverurteilungen bilden die Canones 1-33 im Dekret über die Rechtfertigung des Konzils von Trient (1547). Alle Canones sind wie folgt formuliert: „Wer sagt, ... der sei mit dem Anathema belegt".

Können wir aber heute eine gemeinsame Erklärung so formulieren, daß die verworfenen Meinungen von keiner Seite vertreten werden, aber doch so, daß zugleich der zentrale Inhalt der biblischen Rechtfertigungsbotschaft erhalten bleibt? In diesem Fall könnten wir sagen: „Heute bezeugt diese Erklärung unsere Übereinstimmung; die hier vorgelegte Lehre wird nicht von den alten Verurteilungen getroffen." So wäre eine Übereinstimmung erreicht, die durch alte Lehrverurteilungen nicht in Frage gestellt würde.

Dieser Strategie folgt die GE. Es ist die Absicht des Dokuments, einen solchen Konsens in den Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre vorzulegen, der von den alten Lehrverurteilungen nicht getroffen wird. In GE 40-41 wird behauptet, daß eine 0Übereinstimmung tatsächlich in GE 14-39 dargestellt worden ist und daß sie als solche weder von den Lutherischen Bekenntnisschriften noch vom Konzil von Trient verurteilt wird.

Der Begriff der „Grundwahrheiten" (GE 5, 13) bezieht sich auf eine solche inhaltliche Übereinstimmung. Mit diesem Begriff wird weder die katholische Theorie der „Hierarchie der Wahrheiten" noch ein bloß erfahrungsmäßiger oder existentieller „Grund" im Gegensatz zu seinem „Ausdruck" in der Lehre gemeint. Die „Grundwahrheiten" sind Glaubenssätze, die Lutheraner und Katholiken gemeinsam sagen können; in der GE werden sie nor-

malerweise mit den Worten „Wir bekennen gemeinsam ..." eingeführt. Der Begriff der Grundwahrheiten erlaubt anzunehmen, daß über das gemeinsame Bekenntnis hinaus verschiedene konfessionelle Entfaltungen existieren, daß diese aber die Übereinstimmung im Grundlegenden nicht gefährden. Diese unterschiedlichen Entfaltungen werden in der GE als spezifisch katholische bzw. lutherische Auffassungen ausdrücklich angeführt. Dies geschieht oft in der Form: „Wenn die eine Seite dieses oder jenes betont, verneint sie nicht, was der anderen Seite wichtig ist."

(b) Was können die lutherischen Kirchen jetzt mit der GE tun? Sie sind vom Lutherischen Weltbund vor die folgende Frage gestellt:

> „Akzeptiert Ihre Kirche die in § 40 und § 41 der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre erreichten Ergebnisse und bejaht somit, daß aufgrund der Übereinstimmung über das grundlegende Verständnis und die grundlegende Wahrheit unserer Rechtfertigung in Christus, welche die Gemeinsame Erklärung bezeugt, die Lehrverurteilungen der Lutherischen Bekenntnisschriften hinsichtlich der Rechtfertigung die Lehre der römisch-katholischen Kirche über die Rechtfertigung, wie sie in der Gemeinsamen Erklärung dargestellt ist, nicht mehr treffen?" (Brief von Generalsekretär Noko an die Mitgliedskirchen des LWB vom 27. Februar 1997).

Die GE beabsichtigt also, die vorhandene Übereinstimmung zu „bezeugen" und sie zu dokumentieren. Der vorhandene Konsens bezieht sich auf „die grundlegende Wahrheit", aufgrund deren die Lehrverurteilungen als den heutigen Partner nicht treffend erklärt werden können, obwohl durchaus Meinungsunterschiede im Bereich der konfessionsspezifischen Auffassungen bleiben. Wenn die Kirchen diese Frage theologisch bejahen können, können sie durch ihre für Fragen der Lehre zuständigen Organe einen entsprechenden offiziellen Beschluß treffen.

Für die katholische Kirche ermöglicht die GE noch nicht Abendmahlsgemeinschaft mit den lutherischen Kirchen. Durch die Anerkennung der in der GE vertretenen lutherischen Rechtfertigungslehre allein sieht sich die katholische Kirche noch nicht in der Lage, lutherische Christen zur Eucharistie einzuladen, weil andere Lehrfragen noch behandelt werden müssen. Die lutherischen Kirchen entscheiden natürlich selber darüber, welche kirchlichen Konsequenzen sie aus der Anerkennung der in der GE vorgelegten katholischen Rechtfertigungslehre ziehen.

(c) Ist die im oben zitierten Brief von Generalsekretär Noko ausgesprochene Absicht historisch, theologisch und kirchenrechtlich legitim? Während des Prozesses sind eine Reihe von diesbezüglichen Fragen aufgetaucht, die hier nur in fünf Punkten kursorisch beleuchtet werden können.

1. Die Bekenntnistexte werden nicht geändert. Die Verurteilungen bleiben in Kraft, auch wenn sie den heutigen Partner nicht treffen. Die GE ist kein neuer Bekenntnistext, sondern dient als Beleg für unser heutiges Verständnis. In bezug auf die Bekenntnisschriften wird nichts gestrichen, nichts hinzugefügt. Es geht um die Anwendung bzw. Nichtanwendung der alten Lehrverurteilungen auf das heutige Verständnis der Rechtfertigung.

2. In einigen Fällen hat die Lehrverurteilung den Partner nie getroffen. So konstatiert z.B. Canon 19 des Rechtfertigungsdekrets von Trient:

> „Wer sagt, im Evangelium sei nichts vorgeschrieben außer dem Glauben, das übrige sei gleichgültig, weder vorgeschrieben noch verboten, sondern frei; oder die zehn Gebote hätten keine Bedeutung für die Christen: der sei mit dem Anathema belegt." (Denzinger-Hünermann, Enchiridion symbolorum, 37. Aufl., 1991 = DH, 1569).

Diese Beschreibung hat das Anliegen der Reformation von Anfang an mißverstanden: Nach den Bekenntnisschriften gelten

die Zehn Gebote selbstverständlich für den Christen, wie z.B. der in den Quellen (zu 4.5.) zitierte VELKD-Text konstatiert.

3. Es gibt aber sicherlich auch Fälle, in denen die Verurteilungen ursprünglich den Partner getroffen haben. Die GE behauptet aber nur, daß die in ihr dargelegte Auslegung der Rechtfertigungslehre von den Verwerfungen nicht betroffen wird.

4. Unsere konfessionelle Identität wird immer teilweise durch die Kontraste zu anderen Kirchen bestimmt. Die einseitige Anwendung dieses Gedankens führt leicht dazu, daß z.B. Lutheraner meinen, das Papsttum verurteilen zu müssen, um echte Lutheraner zu bleiben. In einem solchen Modell werden die Verurteilungen des Andern zum konstitutiven Teil der eigenen Identität. Eine noch raffiniertere Version dieses Gedankens würde darüber hinaus verlangen, daß ich vom Andern verurteilt werden muß, damit meine Identität erhalten bleibt: „Ich insistiere darauf, daß die Canones von Trient mich treffen. Denn wenn sie mich nicht treffen, bin ich kein Lutheraner!"

Wenn der LWB die oben zitierte Frage an die Mitgliedskirchen stellt, setzt er voraus, daß die katholische Kirche selber darüber entscheidet, wen ihre Canones treffen bzw. nicht treffen. Es muß aber darüber hinaus deutlich gesagt werden, daß die eigentliche Sache nicht bloß durch die Technik der Fragestellung entschieden werden kann. Die ökumenischen Texte versuchen, die Kirchen zu einem Entgegenkommen und zur Zustimmung zu bewegen, aber sie können den Willen der Christen und der Kirchen zur Einheit nicht ersetzen.

5. Neben dem engherzigen Konfessionalismus haben sich während der Verhandlungen auch Stimmen einer weitherzigen Pluralität kritisch zu Wort gemeldet. Warum sollen wir überhaupt noch von Lehrverurteilungen sprechen? Wir sollen doch niemanden verurteilen, sondern alle grenzenlos lieben wie sie sind. Es ist bemerkenswert, daß sowohl die konfessiona-

Bericht der behauptete Konsens nicht explizit vorgelegt. Es wurde nur gesagt, daß die katholischen Theologen einerseits heute zugeben, daß „die Heilsgabe Gottes für den Glaubenden an keine menschlichen Bedingungen geknüpft ist". Andererseits erklärten die Lutheraner, daß die Rechtfertigung nicht „eine rein äußerlich bleibende Gerechterklärung des Sünders" sei, sondern daß sie die Gottesgerechtigkeit als eine umfassende Wirklichkeit verstünden, die „das neue Leben der Glaubenden begründet" (26).

Das neuere Dokument „Kirche und Rechtfertigung" (1994) behandelt vor allem die Folgen einer Übereinstimmung in der Rechtfertigungslehre für die Lehre von der Kirche. Das Dokument beginnt mit einer gemeinsamen Feststellung über die Rechtfertigung:

> „Katholiken und Lutheraner glauben gemeinsam an den dreifaltigen Gott, der den Sünder um Christi willen aus Gnade durch den Glauben rechtfertigt und in der Taufe zum Glied der Kirche macht." (1).

Der LWB als Partner im weltweiten Dialog kann keine verbindlichen Beschlüsse für die lutherischen Kirchen machen; die Zuständigkeit für Fragen der Lehre liegt bei den einzelnen Kirchen. Auf nationaler Ebene haben einzelne lutherische Kirchen verbindliche Stellungnahmen zu Dialogergebnissen abgegeben; entsprechende verbindliche Äußerungen seitens der katholischen Kirche fehlen bisher. Ein Beispiel für einen solchen evangelischerseits offiziell rezipierten Dialog sind die in Anmerkung 8 von GE erwähnten, in Deutschland geführten Gespräche, deren Schlußdokument „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?" (1986, LV) neben der Rechtfertigungslehre auch die Sakramente und das kirchliche Amt behandelt und zu dem sich die Synoden der evangelischen (nicht nur der lutherischen) Kirchen in Deutschland verbindlich geäußert haben. Ferner kann gesagt werden, daß die Frage nach den Lehrverurteilungen in diesem Dialog aktuell

geworden ist und daß die GE deswegen sowohl methodisch als auch inhaltlich besonders stark auf Ergebnissen und Erfahrungen des deutschen Dialogs aufbaut.

Als grundlegendes Fazit stellt LV (S. 74) fest:

> „Was das Verständnis der Rechtfertigung des Sünders angeht, so treffen die beiderseitigen hier erörterten Verwerfungsaussagen des 16. Jahrhunderts nicht mehr mit kirchentrennender Wirkung den Partner von heute."

Das Dokument will aber nicht sagen, daß heute hinsichtlich der Rechtfertigungslehre in jeder Hinsicht Übereinstimmung herrscht. Unterschiede werden festgestellt, aber sie sind

> „keine Entscheidungsfragen von der Art, daß mit ihrer Beantwortung über wahre und falsche Kirche entschieden wäre, mit anderen Worten, daß mit ihnen 'die Kirche steht und fällt'" (LV, S. 75).

Dieses Vorgehen entspricht der Methode der GE: Es wird versucht, eine Übereinstimmung im Grundlegenden zu finden. Danach geht es um die Gewichtung, ob es sich bei den verbleibenden Unterschieden wirklich um „Entscheidungsfragen" handelt oder ob der festgestellte Konsens so weit trägt, daß die Differenzen keine kirchentrennende Wirkung haben.

LV geht ausführlich den verschiedenen Streitfragen und Lehrverurteilungen nach und kommt zu einer Reihe von historischen und theologischen Urteilen, die zusammen kumulativ zum zitierten Ergebnis beitragen. Methodisch anders, aber inhaltlich weitgehend ähnlich wird im amerikanischen Dokument „Rechtfertigung durch den Glauben" (1985) verfahren. Das sehr lange Dokument diskutiert die Streitfragen der Reformationszeit aus verschiedenen Perspektiven. Zum Schluß wird eine gemeinsame Erklärung abgegeben. Nach dieser Erklärung werden wir alle durch Jesus Christus

„aus der Entfremdung und Unterdrückung durch die Sünde gerufen ... zur Freiheit und Gemeinschaft mit Gott im Heiligen Geist. Wir antworten auf diesen Ruf nicht aus eigener Initiative, sondern allein durch eine unverdiente Gabe, die im Glauben gewährt und offenbart wird, und die in unserer Liebe zu Gott und zu unserem Nächsten ihre Früchte trägt, indem wir durch den Heiligen Geist im Glauben dazu geführt werden, diese göttliche Gabe in allen Aspekten unseres Lebens zu bezeugen." (161)

Allein in den drei hier erwähnten Dialogprozessen sind Hunderte von Druckseiten veröffentlicht worden. Neben partieller kirchlicher Rezeption sind sie auch von Universitätstheologen, ja von gesamten Fakultäten kritisch und konstruktiv diskutiert worden. Als kurzer Konsenstext kann die GE weder die Quantität noch die analytische Qualität dieser ausführlichen Diskussionen überholen. Dem Umfang nach ist die GE ein Zwerg, der auf den Schultern dieser größeren Prozesse steht. Seiner Bedeutung nach ist das Dokument alles andere als ein Zwerg: Seine Besonderheit liegt darin, daß es einen qualitativ neuen Schritt vom Dialogergebnis zu einer offiziellen Konsenserklärung machen will. Es lädt zu beiderseitigen verbindlichen kirchlichen Stellungnahmen ein, während die früheren Dialogtexte als solche nur die Auffassungen der kirchlich beauftragten Kommissionen wiedergeben.

Die Heilige Schrift als Quelle der Übereinstimmung (GE 8-12)

Ausschlaggebend für alle theologischen Überlegungen zum Verständnis der Rechtfertigungslehre ist die biblische Rechtfertigungsbotschaft, die Katholiken und Lutheraner in GE 8-12 gemeinsam beschreiben.

Die biblischen Begriffe *sedaqa – dikaiosyne – iustitia* 'Gerechtigkeit' und *sdq - dikaioun - iustificare* 'rechtfertigen' sind insbesondere in den Briefen des Apostels Paulus wichtige Beschreibungen des Rettungshandelns Gottes. In GE 8-12 ist es wichtig zu bemerken, daß dort auch andere Begriffe die biblische Rechtfertigungsbotschaft zum Ausdruck bringen können. Z.B. verbindet GE 9 die Themen der Befreiung, der Versöhnung, des Friedens, der neuen Schöpfung und der Heiligung mit dieser zentralen Botschaft.

GE 10-12 zitiert die grundlegenden Aussagen des Apostels Paulus. Den Bezugspunkt dabei bildet der unter der Macht der Sünde gefallene Mensch, der die Gerechtigkeit braucht, die Gottes ist und die nur Gott schenken kann. Diese Schenkung oder Übergabe der Gerechtigkeit hat im Tod und in der Auferstehung Christi ihren Grund. Im Glauben wird diese von Christus erworbene Gerechtigkeit dem Menschen zugeeignet: Indem der Christ an das Wort Gott glaubt, wird ihm die Gerechtigkeit Gottes in Christus ausgeteilt.

Trotz ihrer vorwiegend juridischen Konnotationen bezeichnet der Ausdruck „Gottes Gerechtigkeit" für Paulus somit eine Wirklichkeit, die verschiedene Aspekte des Rettungshandelns Gottes enthält und miteinander verbindet. Die Gerechtigkeit Gottes wirkt Sündenvergebung; sie ist die Gabe, die die Aufnahme in die Gemeinschaft Gottes vollzieht; sie wird zu einer Kraft des Christen, wobei die Herrschaft über diese Kraft immer bei Gott bleibt. In ähnlicher Weise umfaßt „rechtfertigen" diesen gesamten

Prozeß der Rettung von der Macht der Sünde. Im Einklang mit dieser Breite des Begriffs „Rechtfertigung" kann GE 11 die Rechtfertigung als Sündenvergebung und als Aufnahme in die Gemeinschaft des dreieinigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes beschreiben.

Die angeführten Bibelstellen machen es verständlich, daß die Rechtfertigung des Sünders in einem ganz einfachen und alltäglichen Sinn die Mitte des christlichen Glaubens ist: Sie beschreibt die „story", auf die sich der christliche Glaube als seinen bleibenden Grund bezieht. In diesem Sinn ist die Rechtfertigungslehre der Kern des spezifisch Christlichen und wird somit zum Kriterium des Christlichen überhaupt. So findet sich die biblische Rechtfertigungsbotschaft nach lutherischem Verständnis keineswegs nur in Texten, in denen der Begriff „Rechtfertigung" vorkommt, sondern sie umfaßt auch solche Texte, die mit anderen Begriffen auf das gleiche Rettungshandeln hinweisen.

GE 8-12 will nicht Stellung nehmen zu exegetischen Kontroversen, sondern sie illustriert die „story" selber, die biblische Narrative und den biblischen Sprachgebrauch. Für die Bewertung dieser Belege können aber einige Stellungnahmen aus dem exegetischen Gespräch hilfreich sein.

Das Neue Testament enthält bekanntlich eine reiche Terminologie im Blick auf das Heil und die Rettung des Menschen. Einige Kirchen, wie z.B. die orthodoxen, können auch ohne eine breit entfaltete Rechtfertigungslehre ihre Verkündigung durchaus biblisch gestalten. Von diesem Phänomen ausgehend kann im Prinzip behauptet werden, daß die Rechtfertigungslehre nur eine biblische Möglichkeit unter vielen verschiedenen und komplementären Beschreibungen des Heilsweges ist.

Seit langem haben einige Exegeten behauptet, die Rechtfertigungslehre sei nur ein „Nebenkrater" (A. Schweitzer) in der Theologie des Paulus. Die Funktion dieser Lehre sei vor allem die

Abgrenzung gegenüber dem Judentum. Neuerdings ist die Rechtfertigung aus dem Glauben als „heuristische Kategorie" (E.P.Sanders) verstanden worden, mit der Paulus die Art und Weise beschreibe, wie der Heidenchrist in den Bund Gottes hineingenommen wird. In diesem Ansatz wird der Rechtfertigungslehre nur eine begrenzte theologische Rolle beigemessen.

Auf der anderen Seite haben Neutestamentler nicht selten die Rechtfertigungslehre des Paulus als das zentrale Thema des Neuen Testaments interpretiert (z.B. E.Käsemann, J. Reumann). Ein solcher Ansatz legt großen Wert darauf, daß Paulus den Begriff vielseitig benutzt und somit die verschiedenen Aspekte des Rettungshandelns Gottes anhand dieses Begriffes vereint.

Die Lutheraner haben traditionell diesen zweiten Ansatz bevorzugt. Aber auch die lutherischen Exegeten verweisen heute darauf, daß die biblischen Texte, die die Worte „Gerechtigkeit/Rechtfertigung/rechtfertigen" enthalten, nicht in dem Sinn in der Mitte der Schrift stehen, daß damit alle anderen Heilsbeschreibungen beiseitegesetzt würden. In bezug auf das neutestamentliche Rettungshandeln Gottes ist die Taufe zentral; für Paulus ist neben der Rechtfertigung auch der damit verbundene Gedanke vom „Sein in Christus" von entscheidender Bedeutung. Sowohl die Taufe als auch der Gedanke vom „Sein in Christus" haben einen festen Ort in der römisch-katholischen und in der lutherischen Theologie.

Im weiteren Sinn kann auch das gesamte „Evangelium" als Mitte der Schrift bezeichnet werden, ebenso „Jesus Christus". GE 1 zitiert *Schmalkaldische Artikel* II,1 als Beleg dafür, daß die Rechtfertigungslehre der „erste und Hauptartikel" der christlichen Lehre ist. Tatsächlich beschreibt der Text Luthers, von dem hier die Rede ist, die Lehre vom Werk Christi. Für den Reformator war die Botschaft von Christus mit der Rechtfertigungsbotschaft synonym.

So sollte man zwischen einer Rechtfertigungsbotschaft im engeren Sinn, die das dem Menschen von Gott in Christus bereitete und mitgeteilte Heil mit den Begriffen „Gerechtigkeit/Rechtfertigung/rechtfertigen" beschreibt, und einer Rechtfertigungsbotschaft im weiteren Sinn, die dieses Heil auch in anderen Begriffen verkündigt, unterscheiden. So können und sollen die anderen zentralen Heilsbegriffe der Heiligen Schrift nicht gegen die Begriffe „Gerechtigkeit" und „Rechtfertigung" ausgespielt werden. „Rechtfertigungsbotschaft" ist in der GE meist in diesem umfassenden Sinn gemeint.

Die in GE 3 erwähnten ökumenischen Dokumente berücksichtigen immer die biblische Grundlage in ihrer Vielfalt. Zum Beispiel enthält die amerikanische Studie „Rechtfertigung durch den Glauben" ausführliche exegetische Passagen, in denen u.a. konstatiert wird,

> „daß Katholiken heute anerkennen, daß 'Gerechtigkeit/Rechtfertigung' in der neutestamentlichen Lehre einen sehr viel größeren Raum einnimmt, als in früheren Jahrhunderten oder unter früheren Kommentatoren in der Regel angenommen worden ist, und daß sie ein Bild ist, das entscheidende Bedeutung hat für unsere Darstellung des Christusereignisses oder sogar des Evangeliums." (123)

Auf der anderen Seite geben die Lutheraner zu, daß die biblische Rechtfertigungslehre nuancierter behandelt werden sollte als die lutherische Tradition oft angenommen hat (123) und daß sie sich der theologischen Unterschiede innerhalb des Neuen Testaments stärker bewußt geworden sind (147).

Die deutsche Studie „Lehrverurteilungen – kirchentrennend" enthält ebenfalls exegetische Hintergrundsmaterialien, in denen, auf die amerikanische Studie zurückgreifend, konstatiert wird, „daß es heute einen breiten exegetischen Konsens über das biblische Verständnis von 'Gerechtigkeit' und 'Rechtfertigung' gibt" (LV II, S. 186).

Kommentar zum dritten Kapitel der GE: „Das gemeinsame Verständnis der Rechtfertigung"

Kap. 3 führt aus, was, ohne in Einzelheiten zu gehen, gemeinsam über das Verständnis der Rechtfertigung gesagt werden kann (abgesehen von GE 18), während Kap.4 sich mit Einzelfragen beschäftigt. GE 15 und 16 (Inhalt des Verständnisses der Rechtfertigung) und GE 17 und 18 (Stellenwert der Botschaft und der Lehre von der Rechtfertigung) gehören jeweils eng zusammen.

GE 15 enthält zwei Beschreibungen der Rechtfertigung: Die erste sieht die Rechtfertigung vom Handeln des dreieinigen Gottes aus, die zweite aus der Perspektive des Menschen, der gerechtfertigt wird. „Der Vater hat seinen Sohn zum Heil der Sünder in die Welt gesandt." Die Menschen, denen diese Sendung gilt, sind als Sünder verstanden; das Ziel der Sendung ist das Heil der Sünder. So ist Christus für sie von Gott zur Gerechtigkeit gemacht (vgl. 1 Kor 1,30). Der Heilige Geist gibt ihnen nach dem Willen des Vaters Anteil an Christus, ihrer Gerechtigkeit; so werden sie gerechtfertigt. Weil dies so ist, gilt es, gemeinsam zu bekennen: „Allein aus Gnade im Glauben an die Heilstat Christi, nicht auf Grund unseres Verdienstes, werden wir von Gott angenommen". Weil Rechtfertigung Werk des dreieinigen Gottes ist, geschieht sie allein aus Gnade; weil sie allein aus Gnade geschieht, entspricht ihr auf seiten des Menschen der Glaube. Verdienste sind damit ausgeschlossen (vgl. Röm 3,24.28; Gal 2,16). Das „allein" ist zwar nicht ausdrücklich zu „aus Glauben" hinzugefügt, ist aber der Sache nach ganz da, weil hier alle Verdienste abgewiesen sind. Mit dem Angenommenwerden durch Gott ist auch der Empfang des Heiligen Geistes verbunden. Der Heilige Geist ist also nicht nur der an Christus Anteil Gebende, sondern auch Gabe, so jedoch, daß er auch als Gabe aktiv ist, indem er „unsere Herzen erneuert und uns befähigt und aufruft zu guten Werken". Weil Paulus vom Heiligen Geist sagt: „Welche der Geist Gottes treibt, die sind

Gottes Kinder" (Röm 8,14), haben einige Lutheraner Bedenken gegen die Aussage, der Heilige Geist *rufe auf* zu guten Werken, geäußert. Wenn von „Aufrufen" gesprochen werde, dann setze dies voraus, daß der Glaubende schon nicht selbstverständlich im Geist wolle und tue, was der Wille Gottes sei; dies sei Zeichen der Sünde. Aber die Paränesen des Neuen Testaments, die ohne Zweifel im Heiligen Geist gesprochen sind, reden eine andere Sprache (vgl. zum Beispiel Gal 5,25; siehe auch unten zu GE 37). Wichtig ist hier, daß Annahme und Erneuerung unterschieden und doch als untrennbar voneinander gesehen werden.

In GE 16 wird *ein* Element aus dem Ganzen der Rechtfertigung besonders bedacht: der Glaube. Dem „allein durch Christus" der Rechtfertigung entspricht der Glaube als Empfangen des Heils. Der Glaube empfängt aber nicht nur das Heil als Geschenk, er ist selbst Geschenk Gottes, Wirkung des Heiligen Geistes in einem Menschen, der dadurch zu einem Glaubenden wird. Dies geschieht, indem der Heilige Geist Wort und Sakrament gebraucht: das Wort Gottes, das ebenso in der Gemeinschaft der Glaubenden verkündigt wird wie dort die Sakramente gespendet werden. Weil der Glaube das Heil empfängt und selbst Werk des unaufhörlich schaffenden Geistes ist, ist mit ihm die Erneuerung des Lebens verbunden. Diese ist, solange ein Mensch auf dieser Erde lebt, nur anfangsweise da; aber Gott wird sie im ewigen Leben vollenden.

GE 17 spricht von der Botschaft von der Rechtfertigung, GE 18 von der Lehre von der Rechtfertigung. Diese beiden Ausdrücke werden in der theologischen Diskussion nicht immer in gleichem Sinn gebraucht und unterschieden. In der GE meint „Botschaft von der Rechtfertigung" die biblische Botschaft, wie sie in Kap.1 dargestellt ist (frühere Fassungen der GE sprechen ausdrücklich von der *„biblischen* Botschaft von der Rechtfertigung"); über die „Lehre von der Rechtfertigung" wird in GE 18 gesagt, daß sie jene Botschaft „aufnimmt und entfaltet", also theologisch reflektiert und systematisch entwickelt. In beiden Paragraphen ist von

einer besonderen Aufgabe der Botschaft (im Blick auf das neutestamentliche Zeugnis) bzw. der Lehre von der Rechtfertigung (im Blick auf das Ganze der christlichen Glaubenslehre) die Rede. Im ersten Fall geht es darum, „daß die Botschaft von der Rechtfertigung uns in besonderer Weise auf die Mitte des neutestamentlichen Zeugnisses ... verweist"; im zweiten Fall wird die Lehre von der Rechtfertigung „als ein unverzichtbares Kriterium, das die gesamte Lehre und Praxis der Kirche unablässig auf Christus hin orientieren will", verstanden. Wenn, wie eben angeführt, gesagt wird, „daß die Botschaft von der Rechtfertigung uns in besonderer Weise auf die Mitte des neutestamentlichen Zeugnisses von Gottes Heilshandeln in Christus verweist", dann ist dies keine Abschwächung der Bedeutung dieser Botschaft, wie manche vermutet haben (sie sei nicht die Mitte des neutestamentlichen Zeugnisses, sondern sie verweise nur „in besonderer Weise" auf diese); vielmehr sind mit dem Ausdruck „Botschaft von der Rechtfertigung" jene biblischen Texte im Blick, die Gottes Heilshandeln ausdrücklich mit Begriffen wie „Gerechtigkeit Gottes", „rechtfertigen" usw. beschreiben, im Unterschied zu Texten, die andere Begriffe für das Reden vom Heilsgeschehen gebrauchen. Damit folgt GE 17 einem heute verbreiteten exegetischen Sprachgebrauch, während Luther die Rechtfertigungsbotschaft auch in Texten ausgesprochen findet, die nicht explizit die Rechtfertigungsterminologie gebrauchen (vgl. oben zu GE 8-12). Von jener Rechtfertigungsbotschaft im engeren Sinn wird gesagt, daß sie in besonders deutlicher und präziser Weise die Mitte des neutestamentlichen Zeugnisses zu sehen gibt. Darum ist in GE 17 die Angabe des Inhalts der Rechtfertigungsbotschaft, auf Grund dessen sie ihre besondere Funktion hat, außerordentlich wichtig: „Sie sagt uns, daß wir Sünder unser neues Leben allein der vergebenden und neuschaffenden Barmherzigkeit Gottes verdanken, die wir uns nur schenken lassen und im Glauben empfangen, aber nie – in welcher Form auch immer – verdienen können".

GE 18 zeigt, daß in bezug auf die Funktion der Rechtfertigungslehre als Kriterium für Lehre und Praxis der Kirche keine völlige Übereinstimmung zwischen Lutheranern und Katholiken besteht. Gemeinsamkeit besteht darin, daß die Rechtfertigungslehre in einem organischen Zusammenhang mit den anderen Teilen der christlichen Glaubenslehre steht: mit der Trinitätslehre, insofern das Geschehen der Rechtfertigung Handeln des dreieinigen Gottes ist; mit der Christologie, insofern Christus, der für uns gelitten hat, gestorben ist und auferweckt wurde, unsere Gerechtigkeit ist; mit Sakramentenlehre und Ekklesiologie, insofern der Heilige Geist Wort und Sakramente gebraucht, um Glauben zu wecken und zu erhalten. Die wichtigste in GE 18 ausgesprochene Gemeinsamkeit ist die, daß die Rechtfertigungslehre als „ein unverzichtbares Kriterium" verstanden wird. Das heißt: Es darf keine Lehre und keine Praxis in der christlichen Kirche geben, die in Widerspruch zur Rechtfertigungslehre, wie sie in der GE dargelegt ist, steht. Sollte dies gleichwohl der Fall sein, dann ist diese Lehre oder diese Praxis als illegitim erwiesen. Ein Kriterium, das *unverzichtbar* ist, kann nicht einmal angewandt und ein andermal nicht angewandt werden. Es kann, weil unverzichtbar, auch nicht durch andere Kriterien außer Kraft gesetzt werden. Darum ist *diese* Gemeinsamkeit nicht bedroht, wenn die Katholiken von *mehreren* Kriterien sprechen. Es wird nicht gesagt, welche Kriterien – außer der Rechtfertigungslehre – hier gemeint sind. Durch die unbestimmte Formulierung soll offengehalten werden, daß nicht alle theologischen Fragen allein von der Rechtfertigungslehre her zu entscheiden sind. Soweit die Rede von mehreren Kriterien in diesem eingeschränkten Sinn verstanden wird, können auch Lutheraner ihr zustimmen; man denke z.B. an die heute weitgehend abgeschlossene Kontroverse um Zustimmung oder Ablehnung der Frauenordination in den lutherischen Kirchen. Im übrigen spiegeln sich hier gewisse Unklarheiten darüber, was es genau besagt, daß die Rechtfertigungslehre „Kriterium" ist. Was ist der präzise Umfang der

Rechtfertigungslehre im Unterschied zu Trinitätslehre, Christologie, Pneumatologie, Sakramentenlehre, Ekklesiologie, wo doch Elemente dieser „Lehrbereiche" zur Rechtfertigungslehre selbst gehören (s.o.)? Außerdem bedarf einerseits die Rechtfertigungslehre selbst der Begründung aus der Hl. Schrift, die nach der Konkordienformel (Epitome, vgl. BSLK 767,14-24) unica regula et norma (einzige Regel und Richtschnur) aller Lehren und Lehrer ist, andererseits ist sie der Schlüssel für das rechte Verständnis der Schrift und „Lenker und Richter über alle Stücke christlicher Lehre" (WA 39I;205,2F). Dieser notwendige (!) „Zirkel" ist als Problem bewußt zu halten gegen die vermeintliche Selbstverständlichkeit, als sei im Blick auf Inhalt und Funktion immer schon klar, was die Rede von der Rechtfertigungslehre als „*dem* Kriterium" bedeutet. „Kriterium" meint von der Wortbedeutung her ein Instrument, um über die Wahrheit von Sätzen zu entscheiden. Es bedeutet nicht Axiom oder Prinzip, von dem aus alle Teile der Glaubenslehre abgeleitet werden könnten. Bei einem Instrument kommt es auf den Gebrauch an, und dieser ist, wenn das Instrument ein Kriterium ist, wesentlich vom Urteilsvermögen des Menschen abhängig.

Lutheraner sprechen von der „einzigartigen Bedeutung" der Rechtfertigungslehre als Kriterium, während Katholiken sich auf mehrere Kriterien beziehen. Freilich, damit „verneinen sie nicht die besondere Funktion der Rechtfertigungsbotschaft" (GE 18), von der es in GE 17 heißt, sie verweise „in besonderer Weise auf die Mitte des neutestamentlichen Zeugnisses in Christus". Weil dies so ist, orientiert die Rechtfertigungslehre als „unverzichtbares Kriterium" alle Lehre und Praxis der Kirche auf Christus hin. So hat sie – und das wird gemeinsam gesagt – die Aufgabe, das „was Christum treibet" zu vollziehen. Christus wird wiederum trinitarisch verstanden: als der eine Mittler, dem über alle Dinge zu vertrauen ist, weil Gott der Vater sich selbst durch ihn im Hl. Geist uns schenkt.

Kommentar zum vierten Kapitel der GE: „Die Entfaltung des gemeinsamen Verständnisses der Rechtfertigung"

In Kap.4 wird das gemeinsame Verständnis der Rechtfertigung entfaltet, indem auf sieben traditionell kontroverse Probleme eingegangen wird (4.1 bis 4.7). Dies geschieht jeweils so, daß zunächst eine gemeinsame Auffassung formuliert wird und dann Lutheraner und Katholiken ihre je besondere Sicht zum Ausdruck bringen, und zwar so, daß betont wird: Das, was der einen Seite wichtig ist, verneint nicht, was die andere Seite als wesentlich ansieht. Unterschiede werden also trotz der behaupteten Gemeinsamkeit nicht geleugnet, sondern ausdrücklich benannt. Entscheidend ist, ob die unterschiedlichen Sichtweisen sich wechselseitig so ausschließen, daß sie die formulierte Gemeinsamkeit aufheben, oder ob sie sich in ihrem Rahmen bewegen. Diese Vorgehensweise bietet die Möglichkeit, daß sich beide Seiten in dem ihnen Besonderen wiedererkennen und doch dieses innerhalb eines Gemeinsamen sehen können.

Zu 4.1: „Unvermögen und Sünde des Menschen angesichts der Rechtfertigung"

Zur Zeit Luthers wurde von großen Teilen der damaligen Theologie die Auffassung vertreten, der Sünder könne aufgrund seiner Freiheit Gott über alles lieben und Gott antworte auf einen solchen Akt der Liebe mit der Verleihung der Gnade und der Vergebung der Sünden. Diese Auffassung, die Luthers besonders scharfe Kritik fand, ist hier ausgeschlossen. Freiheit, so wird gesagt, hat der Sünder zwar „gegenüber den Menschen und den Dingen der Welt"; aber dies ist „keine Freiheit auf sein Heil hin". Der Grundsatz lautet: „Rechtfertigung geschieht allein aus Gnade." Umgekehrt heißt dies für den Sünder: Er ist unfähig, „seine Rechtfertigung vor Gott zu verdienen oder mit eigener

Kraft sein Heil zu erreichen". Ja, selbst dies ist ausgeschlossen, daß der Sünder fähig wäre, „sich von sich aus Gott um Rettung zuzuwenden". Wer die Kontroversen der Reformationszeit kennt, sieht, daß dies ein grundlegender Fortschritt ist.

Differenzen innerhalb dieser Gemeinsamkeit werden deutlich, wenn es um die Frage geht, wie der Mensch an dem Geschehen der Rechtfertigung aus Gnade beteiligt ist. Katholiken sprechen dabei von „Mitwirkung". Dieses Wort ist zweifellos mißverständlich. Es wird hier aber dreifach präzisiert: Es handelt sich um „personale[.] Zustimmung"; diese ist „selbst eine Wirkung der Gnade", und negativ: sie ist „kein Tun des Menschen aus eigenen Kräften". Damit ist deutlich, daß die Gemeinsamkeit von GE 19 hier nicht aufgehoben ist, auch wenn Lutheraner das „volle[.] personale[.] Beteiligtsein im Glauben" (GE 21) ihrerseits nicht als „Mitwirkung" bezeichnen.

In GE 21, das die lutherische Auffassung wiedergibt, ist der Grund genannt, warum der Mensch bei seiner Errettung nicht mitwirken kann: Er widersetzt sich „als Sünder aktiv Gott und seinem rettenden Handeln". Nur wenn das schöpferische Wort Gottes den alten Menschen durch den Glauben zu einem neuen Menschen macht, kann er voll an der Rechtfertigung „beteiligt" sein. *Dieses* Beteiligtsein ist aber ureigenstes lutherisches Anliegen, wie das unaufhörliche Insistieren auf der Notwendigkeit des Glaubens zeigt. Natürlich ist dies, weil vom Wort Gottes gewirkt, kein „eigener Beitrag des Menschen"; dem stimmt aber auch die katholische Seite zu, wenn sie ausdrücklich verneint, daß die „Mitwirkung" genannte „personale Zustimmung" (GE 20) ein „Tun des Menschen aus eigenen Kräften" ist.

Die Überschrift über den Abschnitt 4.1 („Unvermögen und Sünde des Menschen angesichts der Rechtfertigung") ist nicht ganz glücklich, denn über die Sünde als solche wird im folgenden wenig gesagt. Dies war auch nicht der *besondere* Gegenstand der Kontroverse, um den es *hier* geht. Das war vielmehr die Frage, ob

fertigung durch Glauben und aus Gnade"). Die gemeinsame Aussage in GE 25 spricht allerdings nur vom Glauben; erst in der Darstellung der katholischen Auffassung in GE 27 ist dann ausführlich von Gnade (im Menschen) die Rede, und zwar in einer Weise, die diesen Ausdruck vor verbreiteten Mißverständnissen schützt.

Vom Glauben wird gemeinsam bekannt: Der Sünder wird „durch den Glauben an das Heilshandeln Gottes in Christus gerechtfertigt". Dieser Glaube wird näherhin verstanden als Vertrauen „auf Gottes gnädige Verheißung", die Gottes Heilshandeln dem Menschen zuspricht. Als Vertrauen schließt dieser Glaube Hoffnung auf Gott und Liebe zu Gott ein. Diese Liebe zu Gott ist von der Liebe, durch die der Glaube tätig ist, zu unterscheiden. Weil zum Glauben das Tätigsein in der Liebe (in letzterem Sinn) gehört, kann er nicht ohne Werke bleiben. Um dies richtig zu verstehen, ist der letzte Satz von GE 25 von größter Bedeutung; er verdient besondere Beachtung: „alles, was im Menschen dem freien Geschenk des Glaubens vorausgeht oder nachfolgt, ist nicht Grund der Rechtfertigung und verdient sie nicht". Dem entspricht, daß dem Sünder das Heil in der Taufe vom Heiligen Geist so geschenkt wird, daß es ihn nicht nur punktuell in seiner Biographie betrifft, sondern ihm „als Fundament seines ganzen christlichen Lebens" zuteil wird.

GE 26 will erläutern, warum das „allein im Glauben" (*sola fide*) für das lutherische Verständnis der Rechtfertigung grundlegend ist: „Im Glauben vertraut der Mensch ganz auf seinen Schöpfer und Erlöser und ist so in Gemeinschaft mit ihm". Es wäre, da es sich um die Rechtfertigung handelt, präziser gewesen, zu sagen: Weil Gott dem Sünder im Wort der Zusage (der Sündenvergebung) begegnet, ist die diesem Gott und seinem Versprechen allein angemessene Antwort die des Vertrauens. Versprechen Gottes und Vertrauen des Menschen entsprechen sich. Gott wirkt dieses Vertrauen durch sein schöpferisches Wort. Weil es sich

dabei um eine Neuschöpfung handelt, „betrifft sie alle Dimensionen der Person und führt zu einem Leben in Hoffnung und Liebe". So wird deutlich, daß Rechtfertigung und Erneuerung des Lebens zu unterscheiden sind, daß aber „Rechtfertigung allein aus Glauben" den Grund bezeichnet, aus dem jene Erneuerung notwendig folgt. Weil Luther vom Glauben sagt, daß Christus in ihm gegenwärtig ist, kann der Zusammenhang zwischen Rechtfertigung und Erneuerung auch in dem im Glauben anwesenden Christus gesehen werden (vgl. GE 22).

Für das katholische Verständnis der Rechtfertigung (GE 27) ist der Begriff der Rechtfertigungsgnade von besonderer Bedeutung: Wenn die Liebe Gottes einen Sünder rechtfertigend erreicht, hat dies eine geschöpfliche Auswirkung, die geschaffene Rechtfertigungsgnade. In der GE wird der Begriff der „geschaffenen Gnade" nicht gebraucht, weil er auf lutherischer Seite sehr oft das Mißverständnis, als sei die Gnade ein „Ding" im Menschen, hervorgerufen hat. Die Rechtfertigungsgnade ist das, wodurch Sünder zu Kindern Gottes werden. Mit ihr empfangen die Gerechtfertigten von Christus Glaube, Liebe und Hoffnung. Damit ist klargestellt, daß es in der Rechtfertigungsgnade um ein „neue[s] personale[s] Verhältnis zu Gott" geht, nicht um etwas „Dinghaftes". Auch ist die Rechtfertigungsgnade nichts, was in sich ruhen würde; das „neue, personale Verhältnis", das sie ist, gründet vielmehr „ganz und gar in der Gnädigkeit Gottes und bleibt stets vom heilsschöpferischen Wirken des gnädigen Gottes abhängig, der sich selbst treu bleibt und auf den der Mensch sich darum verlassen kann". Die Dauer der Gnade gründet allein in der Treue Gottes zu sich selbst; die Gnade kann darum „nie Besitz des Menschen, auf den er sich Gott gegenüber berufen könnte", werden. Erst recht ist dann die Erneuerung des Lebens durch die Rechtfertigungsgnade „immer auf die grundlose Gnade Gottes angewiesen und leistet keinen Beitrag zur Rechtfertigung, dessen wir uns vor Gott rühmen könnten (Röm 3,27)". Der erste Satz von GE 27 spricht von der fundamentalen Bedeutung des

Glaubens für die Rechtfertigung auch nach katholischem Verständnis; die Erläuterung, die dazu gegeben wird, orientiert sich im Anschluß an einen Abschnitt aus dem Rechtfertigungsdekret von Trient (DH 1530/32) an der Taufe des Erwachsenen, der in einem Katechumenat – als Hörer des Worts – zur Taufe hingeführt wird und in ihr als Glaubender gerechtfertigt wird.

Zu 4.4: „Das Sündersein des Gerechtfertigten"

Besondere Schwierigkeiten hat in den Gesprächen die Frage des „Sünderseins des Gerechtfertigten" gemacht, sagt doch das Konzil von Trient, daß die Begierde im Gerechtfertigten nicht mehr wahrhaft Sünde sei (vgl. DH 1515), während die Lutherischen Bekenntnisschriften das Gegenteil behaupten (vgl. Apologie II,35-45 [BSLK 153,51-156,42]). Die Sachlage ist deshalb so kompliziert, weil einerseits beide Seiten unter „Sünde" nicht dasselbe verstehen; insofern liegt kein einfacher Widerspruch vor. Andererseits wird gerade diese Differenz zum Problem: Wenn beide Seiten unter „Sünde" ganz Unterschiedliches verstehen und darum „dasselbe", nämlich die Situation des gerechtfertigten Menschen, unterschiedlich verstehen, dann widersprechen sie sich zwar nicht, aber es ist dann die besondere Aufgabe zu zeigen, wie man angesichts der unterschiedlichen Verständnisse von Sünde hier trotzdem von einer Gemeinsamkeit sprechen kann.

Der gemeinsame Abschnitt (GE 28) geht von der Taufe aus. Sie ist nach GE 25 „Fundament" des „ganzen christlichen Lebens" des Glaubenden. Durch die Taufe vereint der Heilige Geist den Menschen mit Christus, rechtfertigt und erneuert ihn. So – das „Und doch" des zweiten Satzes von GE 28 ist sachlich nicht ganz richtig - „bleibt der Gerechtfertigte zeitlebens und unablässig auf die bedingungslos rechtfertigende Gnade Gottes angewiesen" (vgl. auch GE 27). Die Situation, daß die Lebenserneuerung des Christen unvollkommen ist, wird zweifach beschrieben: (a) Der

Gerechtfertigte „ist der immer noch andrängenden Macht und dem Zugriff der Sünde nicht entzogen (vgl. Röm 6,12-14)" – hier erscheint die Sünde als etwas „von außen" Kommendes, das Macht über den Menschen gewinnen will; (b) der Gerechtfertigte ist „des lebenslangen Kampfes gegen die Gottwidrigkeit des selbstsüchtigen Begehrens des alten Menschen nicht enthoben (vgl. Gal 5,16; Röm 7,7.10)" - hier scheint das Gottwidrige „im" Menschen sein Unwesen zu treiben. Während diese Situation des Gerechtfertigten von Lutheranern und Katholiken in etwa gleich beschrieben wird, wird sie von ihnen theologisch im Blick auf die Sünde unterschiedlich begriffen (s. u.). Gemeinsam wird jedoch gesagt, daß der Gerechtfertigte Gott „täglich" gemäß dem Vaterunser und 1 Joh 1,9 um Vergebung bitten muß und unter der Notwendigkeit immer neuer Umkehr, Buße und Vergebung steht. Anfang und Ende des Abschnittes passen für lutherisches Verständnis gut zusammen, da nach Luther das Christenleben – und darin insbeondere die Buße – eine immer neue Rückkehr zur Taufe ist.

Die „Gottwidrigkeit des selbstsüchtigen Begehrens des alten Menschen", der der Christ auch noch ist, wird von den Lutheranern als Sünde verstanden, weil das Gesetz, theologisch oder geistlich verstanden, das *ganze* Herz des Menschen fordert, nämlich die *Ganzheit* sowohl seiner Liebe zu Gott wie seines Vertrauens auf Gott (Dtn 6,5), während der Gerechtfertigte trotz der begonnenen Lebenserneuerung diese Ganzheit Gott schuldig bleibt. Weil er Gott *nicht ganz* in Vertrauen und Liebe zugewandt ist, ist er *als ganzer* Sünder. Weil aber Gott durch Wort und Sakrament der Vergebung dem Glaubenden die Sünde vergibt und ihm Christi Gerechtigkeit zuspricht, ist dieser, weil Gottes vergebende Liebe den ganzen Menschen meint, *als ganzer* gerecht. Durch das Wort der Vergebung und im Blick auf das Evangelium ist der Christ Gerechter, während das Gesetz seinen Blick so auf ihn richtet, daß es ihn mit der das ganze Herz beanspruchenden Forderung Gottes konfrontiert und ihn dadurch als Sünder

erweist (vgl. GE 32). Aber wenn der Gerechtfertigte auch Sünder im erläuterten Sinn ist, ist seine Sünde gleichwohl von Christus beherrschte Sünde (vgl. Röm 6,12-14), d.h. sie muß sich nicht in einzelnen Taten der Sünde manifestieren und verleiblichen. So ist dem Gerechtfertigten „stückweise ein Leben in Gerechtigkeit" möglich. Und weil dem durch Taufe und Heiligen Geist Neugeborenen in der täglichen Rückkehr zur Taufe die Sünde vergeben wird, trennt ihn seine Sünde – als vergebene (!) – nicht mehr von Gott.

Die katholische Auffassung (GE 30) argumentiert so: Durch die Taufe wird die Sünde so vergeben, daß der Mensch nun nicht mehr von Gott getrennt und verdammenswürdig ist (vgl. Röm 8,1). Da aber das, was den Menschen von Gott trennt und ihn verdammenswürdig macht, die Sünde ist, ist der nicht von Gott getrennte Mensch auch nicht (in diesem Sinn) Sünder. Damit ist keineswegs bestritten, daß es im Gerechtfertigten „gottwidrige Neigung" gibt, die „nicht dem ursprünglichen Plan Gottes vom Menschen entspricht", auch nicht, „daß sie objektiv Gottwidrigkeit und Gegenstand lebenslangen Kampfes" ist. Aber weil der Gerechtfertigte als solcher nicht von Gott getrennt ist, kann jene Gottwidrigkeit auch nicht im eigentlichen Sinn Sünde sein. Sie wird zur Sünde durch ein „personales Element", durch ein bewußtes und willentliches Zulassen und Wollen des Gottwidrigen. Dies entspricht in etwa dem, was Luther „herrschende Sünde" (vgl. Röm 6,12: „So laßt nun die Sünde nicht herrschen in eurem sterblichen Leib") nennt, also Sünde, die sich in einzelnen Sünden auslebt.

So haben Lutheraner und Katholiken einen deutlich verschiedenen Sündenbegriff. Was es dennoch erlaubt, so viel an Gemeinsamkeit zu konstatieren, daß beide Seiten sich nicht gegenseitig verurteilen müssen, ist ein Dreifaches, das beide lehren: (1) Im Gerechtfertigten gibt es Gottwidrigkeit. Das, was im Getauften und Glaubenden an destruktiver „Lebendigkeit" existiert, ist,

auch wenn es vor willentlichen Entscheidungen liegt, nicht neutral, sondern als Gottwidrigkeit zu verstehen. (2) Diese muß sich aber im Gerechtfertigten nicht in einzelnen sündhaften Taten auswirken. Lutheraner drücken dies mit dem Begriff der „beherrschten Sünde" aus. (3) Die Gottwidrigkeit trennt nicht von Gott. Freilich, für Lutheraner ist das Gottwidrige im Gerechtfertigten Sünde, weil es gottwidrig ist, aber es trennt ihn nicht von Gott, weil es vergeben ist; für Katholiken ist es nicht Sünde, weil der Gerechtfertigte nicht von Gott getrennt und also auch nichts von Gott Trennendes in ihm ist.

Damit sich die Lutheraner das Urteil in dieser Frage nicht zu leicht machen, sei darauf hingeweisen, daß für Luthers Verständnis der Sünde des Gerechtfertigten seine Auslegung von Röm 7 sehr große Bedeutung hat. Die große Mehrheit der heutigen Exegeten teilt aber Luthers Meinung *nicht*, das Ich in Röm 7,14-24 sei das Ich des *Apostels* Paulus (und nicht das des vorchristlichen Paulus). So muß eine Begründung von Luthers Lehre die biblischen Auffassungen sehr besonnen in einer systematischen Auslegung aufnehmen.

Zu 4.5: „Gesetz und Evangelium"

Abschnitt 4.5 ist nicht ebenso präzise auf eine Kontroverse bezogen wie die anderen Teile, weil keine katholische Verurteilung sich auf die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium als solche bezieht, wohl aber auf die Frage der Verbindlichkeit der Gebote Gottes auch für den Gerechtfertigten und auf die Frage, ob und inwiefern Christus als Gesetzgeber zu verstehen ist (vgl. Canones 18-21 [DH 1568-1571]). So wird gemeinsam festgestellt, daß die Gebote Gottes, auch wenn der Mensch im Glauben an das Evangelium „unabhängig von Werken des Gesetzes" (Röm 3,28) gerechtfertigt wird, gleichwohl „für den Gerechtfertigten in Geltung bleiben" und daß Christus „in seinem Wort und Leben den Willen Gottes" auch für den Gerechtfertigten zum Ausdruck

gebracht hat (GE 31). Nach der Konkordienformel „nimbt Christus das Gesetz in seine Hände und legt dasselbe geistlich aus" (Solida Declaratio V,10 [BSLK 955,3-5]). Die lutherische Auffassung vom theologischen Gebrauch des Gesetzes wurde schon oben zu GE 29 angeführt. Die Katholiken betonen (GE 33), „daß Christus nicht ein Gesetzgeber im Sinne von Mose" ist, weil das Gesetz als Heilsweg durch das Evangelium „erfüllt und überwunden" sei (vgl. GE 31: Christus hat das Gesetz erfüllt und überwunden).

Zu 4.6: „Heilsgewissheit"

Die Frage der Heilsgewißheit ist für das lutherische Verständnis des Glaubens wesentlich: Glaube ist Heilsgewißheit, weil er allein vom Wort Gottes durch den Heiligen Geist gewirkt ist. Weil das Konzil von Trient einen anderen Glaubensbegriff hatte, hat es die lutherische Auffassung nicht adäquat verstanden. Ist dennoch eine Gemeinsamkeit möglich?

Im ersten *gemeinsam* ausgesagten Satz von GE 34 ist das Thema sofort mit dem Gegenüber von Verheißungen Gottes und Sich-Verlassen angesprochen: Die Glaubenden können sich auf die Barmherzigkeit Gottes, die dem Menschen in den Verheißungen Gottes begegnet, verlassen. Glaube ist also hier als Vertrauen verstanden. Der zweite Satz spricht von den Bedrohungen dieses Glaubens; es geht nicht um eine securitas, die blind wäre für die dem Glauben drohenden Gefahren. Trotzdem wird von einer Gewißheit gesprochen; sie „baut" „auf die wirksame Zusage der Gnade Gottes in Wort und Sakrament". Diese Zusage ist wirksam „kraft des Todes und der Auferstehung Christi". Gerade dieses Sich-Gründen-in-der-Zusage-Gottes („bauen auf") und die damit verbundene Gewißheit nehmen das lutherische Anliegen auf. Daß die Gewißheit möglich ist „kraft des Todes und der Auferstehung Christi", drückt aus, daß die Gewißheit nicht im Menschen, sondern in Gott ihren Grund hat. Wäre GE 34 allein von Lutheranern formuliert, würde in beiden Sätzen statt „können" „sollen" (in nichtmoralischem Sinn) stehen (vgl. GE 35). Trotzdem ist gerade die Aussage dieses „Könnens" von großer Bedeutung, weil in Trient wegen der Orientierung an einem anderen Glaubensverständnis die Möglichkeit der Gewißheit des Glaubenden ausgeschlossen erschien.

GE 35 nimmt die lutherische Unterscheidung von „Gewißheit" und „Sicherheit" auf: Seines Heils gewiß ist der Glaubende im Blick auf Christus und dessen Zusage, auch wenn er „auf sich schauend niemals sicher" ist.

In GE 36 ist der erste Satz besonders wichtig, daß Katholiken „das Anliegen der Reformatoren teilen" können, im Glauben „von der eigenen Erfahrung abzusehen und *allein* auf Christi Verheißungswort zu vertrauen (vgl. Mt 16,19; 18,18) [Hervorhebung hinzugefügt]". Nur so ist Gewißheit möglich und wirklich; denn es war Luther ebenso wie den Theologen des Mittelalters von 1 Kor 4,4f her klar, daß Selbsterforschung niemals zu Gewißheit führen kann. Während Kardinal Cajetan 1518 Luthers Verständnis der Heilsgewißheit mit den Worten „Das heißt eine neue Kirche bauen" kommentierte, verdient es große Beachtung, daß die Katholiken nun sagen, daß sie Luthers – jetzt richtig verstandenes Anliegen – teilen können. Daß dies tatsächlich so ist, wird unter Berufung auf das Zweite Vatikanische Konzil gerechtfertigt. Glauben ist danach nicht eine Form von Wissen, sondern „heißt, sich selbst ganz Gott anvertrauen", und zwar dem Gott, „der uns aus der Finsternis der Sünde und des Todes befreit und zum ewigen Leben erweckt". Daraus wird die wichtige Folgerung gezogen: „Man kann nicht in diesem Sinn an Gott glauben und zugleich dessen Verheißungswort für nicht verläßlich halten". „Verheißungswort" ist wenige Zeilen zuvor in der Beschreibung des Anliegens der Reformatoren gebraucht worden, so daß man annehmen muß, daß es hier die gleiche Bedeutung hat. Dann geht es nicht nur um den allgemeinen Heilswillen Gottes („Gott will, daß allen Men-

schen geholfen werde"; 1 Tim 2,4), sondern gerade um die dem Einzelnen zugesprochene Verheißung: „Dir sind deine Sünden vergeben", wie ja der Verweis auf Mt 16,19 und 18,18 zeigt. Diese Bibelstellen waren in der Entwicklung von Luthers Verständnis des wirksamen Wortes der Zusage leitend. Wie es im lutherischen Teil (GE 35) heißt, daß der Glaubende „auf sich schauend niemals sicher" ist, so wird jetzt gesagt: „Aber jeder kann in Sorge um sein Heil sein, wenn er auf seine eigenen Schwächen und Mängel schaut". Aber diese Ungewißheit aufgrund der Selbstwahrnehmung ist nicht das Letzte; auf ihr liegt nicht der Ton. Vielmehr: Auch wenn er ein „*Wissen* um sein eigenes Versagen" hat, „darf der Glaubende dessen *gewiß* sein, daß Gott sein Heil will" (Hervorhebungen hinzugefügt). Dabei wird man nach dem oben Gesagten die Betonung auf „*sein* Heil" legen müssen.

Zu 4.7: „Die guten Werke des Gerechtfertigten"

Der letzte erörterte Bereich betrifft die guten Werke des Gerechtfertigten. Gemeinsam wird ein Zweifaches gesagt: (1) Die guten Werke sind Frucht der Rechtfertigung und folgen ihr notwendig. (2) Insofern der Christ „zeitlebens gegen die Sünde kämpft", wird er von Jesus und den apostolischen Schriften ermahnt, „Werke der Liebe zu vollbringen". Dabei wird, für lutherische Ohren etwas ungewohnt, von einer „Verpflichtung" gesprochen. Allerdings sprechen auch die Bekenntnisschriften nicht selten von einem „sollen" und „müssen" im Blick auf die guten Werke des Christen (vgl. etwa CA XII [BSLK 67,7-11]; Konkordienformel, Epitome IV, Affirmativa 3f [BSLK 788,1-10]).

GE 38 legt die katholische Auffassung dar: Gute Werke sind solche, „die von der Gnade und dem Wirken des Heiligen Geistes erfüllt sind". Von ihnen wird zweierlei gesagt: (1) Sie tragen „zu einem Wachstum der Gnade bei". Dies wird näherhin so verstanden, daß durch solche Werke „die von Gott empfangene Gerechtigkeit bewahrt und die Gemeinschaft mit Christus vertieft

werden". Mit der Rede vom „Bewahren" ist nicht aufgehoben, was in GE 27 gesagt ist, daß nämlich die Gnade als neues personales Verhältnis zu Gott „stets vom heilsschöpferischen Wirken des gnädigen Gottes abhängig" bleibt. „Bewahren" ist hier vielmehr so verstanden, daß die guten Werke als Werke, die der von Gott geschenkten und erhaltenen Gerechtigkeit entsprechen, verhindern, daß diese vom Menschen wieder verspielt wird durch gegen die Gemeinschaft mit Gott gerichtetes Tun oder Lassen. „Wachstum in der Gnade" wird hier als Vertiefung der Gemeinschaft mit Christus verstanden. Dies meint nicht, daß zuerst weniger und dann mehr Gnade da wäre; die Gnade ist entweder ganz da, oder sie ist überhaupt nicht da. Vielmehr geht es darum, daß die Gnade in intensiverer und tieferer Weise einen Menschen ergreift und bestimmt. Man kann sich das an einer Analogie deutlich machen: Alles, was eine Frau und ein Mann aus Liebe zueinander und miteinander tun, setzt diese Liebe voraus und macht sie zugleich tiefer, intensiver, lebendiger.

(2) Von der „'Verdienstlichkeit' der guten Werke" sprechen Katholiken, weil „diesen Werken nach dem biblischen Zeugnis ein Lohn im Himmel verheißen ist". Dies wird sogleich dreifach präzisiert: (a) Damit soll „die Verantwortung des Menschen für sein Handeln" betont werden; (b) der „Geschenkcharakter der guten Werke" wird damit nicht bestritten, also daß sie Frucht der geschenkten Gerechtigkeit sind; (c) erst recht wird damit nicht verneint, „daß die Rechtfertigung selbst stets unverdientes Gnadengeschenk bleibt" (vgl. auch GE 25, letzter Satz).

Auch wenn eine detaillierte Prüfung der GE an den Lutherischen Bekenntnisschriften hinter unserem Kommentar steht, kann diese Prüfung hier nicht im einzelnen vorgeführt werden. Dennoch soll an einem Beispiel gezeigt werden, wie sie vorzunehmen ist. Die Konkordienformel widerspricht nämlich, was den Wortlaut betrifft, den Formulierungen der katholischen Auffassung in GE 38 („Nach katholischer Auffassung tragen die guten Werke, die

von der Gnade und dem Wirken des Heiligen Geistes erfüllt sind, so zu einem Wachstum in der Gnade bei, daß die von Gott empfangene Gerechtigkeit bewahrt und die Gemeinschaft mit Christus vertieft werden."): „Weil dann aus Gottes Wort offenbar, daß der Glaube das eigentliche einige Mittel ist, dardurch Gerechtigkeit und Seligkeit nicht allein entpfangen, sondern auch von Gott erhalten wird, soll billich verworfen werden, das im Trientischen Concilio geschlossen ..., daß unsere guete Werk die Seligkeit erhalten, oder daß die entpfangene Gerechtigkeit des Glaubens oder auch der Glaube selbst durch unsere Werk entweder gänzlich oder ja zum Teil erhalten und bewahret werden." (Solida Declaratio IV,35 [BSLK 949,10-22]; vgl. Canon 24 des Trienter Rechtfertigungsdekrets [DH 1574]). Will man hier sachgemäß urteilen, so muß an oben Gesagtes erinnert werden: (a) Nach GE 27 „wird die Rechtfertigungsgnade nie Besitz des Menschen", weil sie „*stets* vom heilsschöpferischen Wirken des gnädigen Gottes abhängig" bleibt und weil sie – als das „neue personale Verhältnis zu Gott" – „*ganz und gar* in der Gnädigkeit Gottes" (Hervorhebungen hinzugefügt) gründet. Also wird in einem positiven Sinn die Gnade oder die Gerechtigkeit *allein* von Gott erhalten. (b) Während vorsätzlich gegen Gott gerichtete Werke das heilvolle Gottesverhältnis zerstören, „bewahren" es gute Werke („die von der Gnade und dem Wirken des Heiligen Geistes erfüllt sind"; GE 38) *insofern*, als sie jener tathaften Abkehr von Gott keinen Raum geben. Hier meint „bewahren" nicht, etwas positiv im Sein zu erhalten, sondern den Verzicht auf das Zerstören von etwas durch Gott Erhaltenem. Dies entspricht dem, was die Konkordienformel (Solida Declaratio IV,33 [BSLK 948,9-22]) unter Anführung von Apologie XX,13 (vgl. BSLK 316,12-24) sagt: „'Petrus [2 Petr 1,10] lehret, worumb man gute Werk tuen soll, nämblich daß wir unseren Beruf festemachen, das ist, daß wir nicht aus unserm Beruf fallen, wann wir wiederumb sündigen. Tuet gute Werk, spricht er, daß ihr bei eurem himblischen Beruf bleibet, daß ihr nicht wieder abfallet und verlieret

Geist und Gaben, die euch nicht umb der folgenden Werk willen, sondern aus Gnaden durch Christum widerfahren seind und nun erhalten werden durch den Glauben. Der Glaub aber bleibet nicht in denen, die sündlich Leben führen, den Heiligen Geist verlieren, die Buße von sich stoßen.'" (c) Canon 24 (DH 1574) nennt die guten Werke „Ursache" nur in bezug auf das Wachstum der Rechtfertigung, nicht im Blick auf die Bewahrung der Gnade. Dieses Wachstum meint nach GE 38 Vertiefung der Gemeinschaft mit Christus. Ganz ähnlich kann die Apologie (IV,189 [BSLK 197,50-55]) sagen: „Darum sollen gute Werke dem Glauben folgen als Danksagungen gegen Gott, item daß der Glaub dadurch geübet werde, wachse und zunehme, und daß durch unser Bekenntnis und guten Wandel ander auch verinnert werden". So ergibt eine genaue Beachtung des Verständnisses von „bewahren", daß die erwähnte Kritik der Konkordienformel die katholische Auffassung in GE 38 nicht trifft.

GE 39 sagen die Lutheraner, daß auch sie „den Gedanken eines Bewahrens der Gnade und eines Wachstums in Gnade und Glauben" kennen (s.o.). Wenn sie betonen, „daß die Gerechtigkeit als Annahme durch Gott" immer vollkommen ist, aber „ihre Auswirkung im christlichen Leben wachsen kann", dann sagen sie etwas, was dem oben zum katholischen Verständnis des „Wachstums im Glauben" Ausgeführten sehr nahekommt. Sie verstehen im übrigen mit Apologie (vgl. IV, § 275f [BSLK 214,50-215,6]) und Solida Declaratio IV, § 38 [vgl. BSLK 950,13-18]) gute Werke als „Zeichen" und „Früchte" der Rechtfertigung, jedoch nicht als Verdienste. Wenn sie vom ewigen Leben gemäß dem Neuen Testament als „Lohn" sprechen, dann in paradoxer Weise, nämlich als unverdientem Lohn „im Sinn der Erfüllung von Gottes Zusage an die Glaubenden", so wie es der Tatsache entspricht, daß hier ein aus dem menschlichen Zusammenleben genommener Begriff zur Beschreibung des Gottesverhältnisses eines Menschen gebraucht wird.

Kommentar zum fünften Kapitel der GE: „Die Bedeutung und Tragweite des erreichten Konsenses"

GE 40 und 41 ziehen das Fazit aus dem in der Erklärung zuvor gemeinsam Bekannten und aus dem spezifisch von Katholiken und Lutheranern Gesagten. Es handelt sich um ein doppeltes Fazit: Erstens um die Behauptung eines Konsenses in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre (GE 40), zweitens um das Urteil, daß die Lehrverurteilungen der Reformationszeit die hier dargelegte Lehre der katholischen Kirche bzw. der lutherischen Kirchen nicht treffen (GE 41). Beides gehört zusammen.

Einerseits ist die Behauptung eines Konsenses weitreichender und umfassender als die Feststellung, bestimmte Lehrverurteilungen seien auf die Lehre der anderen Kirche nicht anwendbar. So können Menschen darauf verzichten, die Auffassungen anderer zu verwerfen, ohne doch sagen zu wollen und zu können, sie würden sich im Konsens mit den andern befinden. Umgekehrt aber wäre die Konstatierung eines Konsenses bei Aufrechterhaltung von Lehrverwerfungen gegen die Lehre des Partners, mit dem man Konsens zu haben behauptet, sinnlos, weil in sich widersprüchlich.

Andererseits aber setzt die Erklärung, die Lehrverurteilungen des 16.Jahrhunderts würden die heutige Lehre der jeweils anderen Kirche nicht treffen, in einem bestimmten Sinn den Konsens voraus. Gerade weil man so viel Gemeinsames in den unterschiedlichen Gestalten der katholischen und der lutherischen Rechtfertigungslehre entdeckt hat, muß und kann man nicht mehr urteilen, die jeweils andere Lehrgestalt verkehre wegen ihrer Andersartigkeit das Evangelium und sei darum kirchentrennend.

Die Rede vom Konsens leugnet die Unterschiede nicht, aber die Einsicht in die tiefgreifenden Gemeinsamkeiten ermöglicht es, die Unterschiede anders zu gewichten. Dabei ist von großer Bedeutung, daß der „Konsens im Grundlegenden" nicht in einer

vorsprachlichen Tiefe des Gemeinsamen gesehen wird, sondern differenziert beschrieben wird, denn geistige Inhalte sind nie ohne bestimmte sprachliche Form. Auch wenn die katholische und lutherische Rechtfertigungslehre teilweise verschiedene Sprachen sprechen, in denen unterschiedliche Begriffe gebraucht werden, gleiche Worte teilweise unterschiedliche Bedeutung haben und in denen Unterscheidungen unterschiedlich vorgenommen werden, ist es dennoch gelungen, das Gemeinsame und Grundlegende in einer gemeinsamen Sprache auszudrücken (vgl. vor allem GE 15-18;19; 22;25;28;31;34;37).

Weil die Behauptung eines Konsenses ohne eine Erklärung, daß die weiterbestehenden Lehrverurteilungen die Lehre der jeweils anderen Kirche nicht treffen, in sich widersprüchlich wäre, ist die explizite Stellungnahme zur Nichtanwendbarkeit der Lehrverurteilungen, wie sie in GE 41 formuliert ist, wesentlich für die Konstatierung des Konsenses. Umgekehrt setzt diese Stellungnahme den Konsens von GE 40 voraus. Das in GE 40 und 41 Gesagte bedingt sich wechselseitig.

Weil die Rechtfertigungslehre nach GE 18 „ein unverzichtbares Kriterium, das die gesamte Lehre und Praxis der Kirche unablässig auf Christus hin orientieren will", ist, sagt GE 43 mit Recht: „Unser Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre muß sich im Leben und in der Lehre der Kirchen auswirken und bewähren". Weil für den Gebrauch eines Kriteriums die Urteilskraft entscheidende Bedeutung hat, wird das Auswirken und Bewähren des Konsenses in dem Maß gelingen, in dem man nicht formelhaft mit dem Ausdruck „Rechtfertigungslehre als Kriterium" umgeht, sondern sich auf die in GE 43 genannten Sachfragen einläßt und darin die auf Christus hin orientierende Kraft der Rechtfertigungslehre entdeckt und zur Geltung bringt. Dabei ist vor allen Gesprächen mit anderen Kirchen wichtig, daß die lutherischen Kirchen sich selbst schonungslos die Frage stellen, ob tatsächlich ihre gesamte Lehre und Praxis von der

Kommission, auf den Bericht „Rechtfertigung durch den Glauben" (1983)[6] des katholisch-lutherischen Dialogs in den USA und die Studie „Lehrverurteilungen - kirchentrennend?" (1986)[7] des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen in Deutschland. Einige von diesen Dialogberichten haben eine offizielle Rezeption erfahren. Ein wichtiges Beispiel ist die verbindliche Stellungnahme, die die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands zusammen mit den anderen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland mit dem höchstmöglichen Grad kirchlicher Anerkennung zu der Studie über die Lehrverurteilungen verabschiedet hat (1994)[8].

(4) All die genannten Dialogberichte und auch die Stellungnahmen dazu zeigen in ihrer Erörterung der Rechtfertigungslehre untereinander ein hohes Maß an gemeinsamer Ausrichtung und gemeinsamem Urteil. Es ist darum an der Zeit, Bilanz zu ziehen und die Ergebnisse der Dialoge über die Rechtfertigung in einer Weise zusammenzufassen, die unsere Kirchen in der gebotenen Präzision und Kürze über den Gesamtertrag dieses Dialogs informiert und es ihnen zugleich ermöglicht, sich verbindlich dazu zu äußern.

(5) Das will diese Gemeinsame Erklärung tun. Sie will zeigen, daß aufgrund des Dialogs die unterzeichnenden lutherischen Kirchen und die römisch-katholische Kirche[9] nunmehr imstande sind, ein gemeinsames Verständnis unserer Rechtfertigung durch Gottes Gnade im Glauben an Christus zu vertreten. Sie enthält nicht alles, was in jeder der Kirchen über Rechtfertigung gelehrt wird; sie umfaßt aber einen Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre und zeigt, daß

[6] Lutherisch/Römisch-katholischer Dialog in den USA: Rechtfertigung durch den Glauben (1983), in: Rechtfertigung im ökumenischen Dialog, Dokumente und Einführung, hrsg. von Harding Meyer und Günther Gaßmann (Frankfurt 1987) 107-200.

[7] Lehrverurteilungen - kirchentrennend?, Bd. I: Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute, hrsg. von Karl Lehmann und Wolfhart Pannenberg (Freiburg/Göttingen 1986).

[8] Gemeinsame Stellungnahme der Arnoldshainer Konferenz, der Vereinigten Kirche und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes zum Dokument „Lehrverurteilungen - kirchentrennend?", in: Ökumenische Rundschau 44 (1995) 99-102; einschließlich der diesem Beschluß zugrundeliegenden Stellungnahmen, vgl. Lehrverurteilungen im Gespräch. Die ersten offiziellen Stellungnahmen aus der evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen 1993.

[9] In dieser Erklärung gibt das Wort „Kirche" das jeweilige Selbstverständnis der beteiligten Kirchen wieder, ohne alle damit verbundenen ekklesiologischen Fragen entscheiden zu wollen.

die weiterhin unterschiedlichen Entfaltungen nicht länger Anlaß für Lehrverurteilungen sind.

(6) Unsere Erklärung ist keine neue und selbständige Darstellung neben den bisherigen Dialogberichten und Dokumenten, erst recht will sie diese nicht ersetzen. Sie bezieht sich vielmehr – wie der Anhang über die Quellen zeigt – auf die genannten Texte und deren Argumentation.

(7) Wie die Dialoge selbst so ist auch diese Gemeinsame Erklärung von der Überzeugung getragen, daß eine Überwindung bisheriger Kontroversfragen und Lehrverurteilungen weder die Trennungen und Verurteilungen leicht nimmt, noch die eigene kirchliche Vergangenheit desavouiert. Sie ist jedoch von der Überzeugung bestimmt, daß unseren Kirchen in der Geschichte neue Einsichten zuwachsen und daß sich Entwicklungen vollziehen, die es ihnen nicht nur erlauben, sondern von ihnen zugleich fordern, die trennenden Fragen und Verurteilungen zu überprüfen und in einem neuen Licht zu sehen.

1. Biblische Rechtfertigungsbotschaft

(8) Zu diesen neuen Einsichten hat unsere gemeinsame Art und Weise geführt, auf das Wort Gottes in der Heiligen Schrift zu hören. Gemeinsam hören wir das Evangelium, daß „Gott die Welt so sehr geliebt hat, daß er seinen einzigen Sohn hingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht zugrunde geht, sondern das ewige Leben hat" (Joh 3,16). Diese frohe Botschaft wird in der Heiligen Schrift in verschiedener Weise dargestellt. Im Alten Testament hören wir das Wort Gottes von der menschlichen Sündhaftigkeit (Ps 51,1-5; Dan 9,5f.; Koh 8,9f.; Esra 9,6f.) und vom menschlichen Ungehorsam (Gen 3,1-19; Neh 9,16f.26) sowie von der Gerechtigkeit (Jes 46,13; 51,5-8; 56,1; [vgl. 53,11]; Jer 9,24) und vom Gericht Gottes (Koh 12,14; Ps 9,5f.; 76,7-9).

(9) Im Neuen Testament werden bei Matthäus (5,10; 6,33; 21,32), Johannes (16,8-11), im Hebräerbrief (5,3; 10,37f.) und im Jakobusbrief (2,14-26) die Themen „Gerechtigkeit" und „Rechtfertigung" unterschiedlich behandelt[10]. Auch in den paulinischen Briefen wird die Gabe des Heils

[10] Vgl. Malta-Bericht Nr. 26-30; Rechtfertigung durch den Glauben Nr. 122-147. Die nicht-paulinischen neutestamentlichen Zeugnisse wurden im Auftrag des US-Dialogs „Rechtfertigung durch den Glauben" untersucht von J. Reumann: Righteousness in the New Testament, mit Antworten von J. Fitzmyer und J.D. Quinn (Philadelphia, New York 1982), S. 124-180. Die Ergebnisse dieser Studie wurden im Dialogbericht „Rechtfertigung durch den Glauben" in den Nr. 139-142 zusammengefaßt.

auf verschiedene Weise beschrieben, unter anderem: als „Befreiung zur Freiheit" (Gal 5,1-13; vgl. Röm 6,7), als „Versöhnung mit Gott" (2 Kor 5,18-21; vgl. Röm 5,11), als „Frieden mit Gott" (Röm 5,1), als „neue Schöpfung" (2 Kor 5,17), als „Leben für Gott in Christus Jesus" (Röm 6,11.23), oder als „Heiligung in Christus Jesus" (vgl. 1 Kor 1,2; 1,30; 2 Kor 1,1). Herausragend unter diesen Bezeichnungen ist die Beschreibung als „Rechtfertigung" des Sünders durch Gottes Gnade im Glauben (Röm 3,23-25), die in der Reformationszeit besonders hervorgehoben wurde.

(10) Paulus beschreibt das Evangelium als Kraft Gottes zur Rettung des unter die Macht der Sünde gefallenen Menschen: als Botschaft, die die „Gerechtigkeit Gottes aus Glauben zum Glauben" (Röm 1,16f.) verkündet und die „Rechtfertigung" (Röm 3,21-31) schenkt. Er verkündet Christus als „unsere Gerechtigkeit" (1 Kor 1,30), indem er auf den auferstandenen Herrn anwendet, was Jeremias über Gott selbst verkündet hat (Jer 23,6). In Christi Tod und Auferstehung sind alle Dimensionen seines Erlösungswerks verwurzelt, denn er ist „unser Herr, der wegen unserer Verfehlungen hingegeben, wegen unserer Gerechtigkeit auferweckt wurde" (Röm 4,25). Alle Menschen bedürfen der Gerechtigkeit Gottes, denn „alle haben gesündigt und die Herrlichkeit Gottes verloren" (Röm 3,23; vgl. Röm 1,18-3,20; 11,32; Gal 3,22). Im Galaterbrief (3,6) und im Römerbrief (4,3-9) versteht Paulus den Glauben Abrahams (Gen 15,6) als Glauben an den Gott, der den Sünder rechtfertigt (Röm 4,5) und beruft sich auf das Zeugnis des Alten Testaments, um sein Evangelium zu unterstreichen, daß jene Gerechtigkeit allen angerechnet wird, die wie Abraham auf Gottes Versprechen vertrauen. „Der aus Glauben Gerechte wird leben" (Hab 2,4; vgl. Gal 3,11; Röm 1,17). In den paulinischen Briefen ist Gottes Gerechtigkeit zugleich Gottes Kraft für jeden Glaubenden (Röm 1,16f.). In Christus läßt er sie unsere Gerechtigkeit sein (2 Kor 5,21). Die Rechtfertigung wird uns zuteil durch Christus Jesus, „den Gott dazu bestimmt hat, Sühne zu leisten mit seinem Blut, Sühne, wirksam durch Glauben" (Röm 3,25; vgl. 3,21-28). „Denn aus Gnade seid ihr durch den Glauben gerettet, nicht aus eigener Kraft – Gott hat es geschenkt –, nicht aufgrund eurer Werke" (Eph 2,8f.).

(11) Rechtfertigung ist Sündenvergebung (Röm 3,23-25; Apg 13,39; Lk 18,14), Befreiung von der herrschenden Macht der Sünde und des Todes (Röm 5,12-21) und vom Fluch des Gesetzes (Gal 3,10-14). Sie ist Aufnahme in die Gemeinschaft mit Gott, schon jetzt, vollkommen aber in Gottes künftigem Reich (Röm 5,1f.). Sie vereinigt mit Christus

und seinem Tod und seiner Auferstehung (Röm 6,5). Sie geschieht im Empfangen des Heiligen Geistes in der Taufe als Eingliederung in den einen Leib (Röm 8,1f.9f.; 1 Kor 12,12f.). All das kommt allein von Gott um Christi willen aus Gnade durch den Glauben an das „Evangelium vom Sohn Gottes" (Röm 1,1-3).

(12) Die Gerechtfertigten leben aus dem Glauben, der aus dem Wort Christi kommt (Röm 10,17) und der in der Liebe wirkt (Gal 5,6), die Frucht des Geistes ist (Gal 5,22f.). Aber da Mächte und Begierden die Gläubigen äußerlich und innerlich anfechten (Röm 8,35-39; Gal 5,16-21) und diese in Sünde fallen (1 Joh 1,8.10), müssen sie die Verheißungen Gottes immer wieder hören, ihre Sünden bekennen (1 Joh 1,9), an Christi Leib und Blut teilhaben und ermahnt werden, in Übereinstimmung mit dem Willen Gottes gerecht zu leben. Darum sagt der Apostel den Gerechtfertigten: „Müht euch mit Furcht und Zittern um euer Heil! Denn Gott ist es, der in euch das Wollen und das Vollbringen bewirkt, noch über euren guten Willen hinaus" (Phil 2,12f.). Die frohe Botschaft aber bleibt: „Jetzt gibt es keine Verurteilung mehr für die, welche in Christus Jesus sind" (Röm 8,1) und in denen Christus lebt (Gal 2,20). Durch die gerechte Tat Christi wird es „für alle Menschen zur Gerechtsprechung kommen, die Leben gibt" (Röm 5,18).

2. Die Rechtfertigungslehre als ökumenisches Problem

(13) Die gegensätzliche Auslegung und Anwendung der biblischen Botschaft von der Rechtfertigung waren im 16. Jahrhundert ein Hauptgrund für die Spaltung der abendländischen Kirche, was sich auch in Lehrverurteilungen niedergeschlagen hat. Für die Überwindung der Kirchentrennung ist darum ein gemeinsames Verständnis der Rechtfertigung grundlegend und unverzichtbar. In Aufnahme von bibelwissenschaftlichen, theologie- und dogmengeschichtlichen Erkenntnissen hat sich im ökumenischen Dialog seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil eine deutliche Annäherung hinsichtlich der Rechtfertigungslehre herausgebildet, so daß in dieser gemeinsamen Erklärung ein Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre formuliert werden kann, in dessen Licht die entsprechenden Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts heute den Partner nicht treffen.

3. Das gemeinsame Verständnis der Rechtfertigung

(14) Das gemeinsame Hören auf die in der Heiligen Schrift verkündigte frohe Botschaft und nicht zuletzt die theologischen Gespräche der

letzten Jahre zwischen den lutherischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche haben zu einer Gemeinsamkeit im Verständnis von der Rechtfertigung geführt. Es umfaßt einen Konsens in den Grundwahrheiten; die unterschiedlichen Entfaltungen in den Einzelaussagen sind damit vereinbar.

(15) Es ist unser gemeinsamer Glaube, daß die Rechtfertigung das Werk des dreieinigen Gottes ist. Der Vater hat seinen Sohn zum Heil der Sünder in die Welt gesandt. Die Menschwerdung, der Tod und die Auferstehung Christi sind Grund und Voraussetzung der Rechtfertigung. Daher bedeutet Rechtfertigung, daß Christus selbst unsere Gerechtigkeit ist, derer wir nach dem Willen des Vaters durch den Heiligen Geist teilhaftig werden. Gemeinsam bekennen wir: Allein aus Gnade im Glauben an die Heilstat Christi, nicht aufgrund unseres Verdienstes, werden wir von Gott angenommen und empfangen den Heiligen Geist, der unsere Herzen erneuert und uns befähigt und aufruft zu guten Werken[11].

(16) Alle Menschen sind von Gott zum Heil in Christus berufen. Allein durch Christus werden wir gerechtfertigt, indem wir im Glauben dieses Heil empfangen. Der Glaube selbst ist wiederum Geschenk Gottes durch den Heiligen Geist, der im Wort und in den Sakramenten in der Gemeinschaft der Gläubigen wirkt und zugleich die Gläubigen zu jener Erneuerung ihres Lebens führt, die Gott im ewigen Leben vollendet.

(17) Gemeinsam sind wir der Überzeugung, daß die Botschaft von der Rechtfertigung uns in besonderer Weise auf die Mitte des neutestamentlichen Zeugnisses von Gottes Heilshandeln in Christus verweist: Sie sagt uns, daß wir Sünder unser neues Leben allein der vergebenden und neuschaffenden Barmherzigkeit Gottes verdanken, die wir uns nur schenken lassen und im Glauben empfangen, aber nie – in welcher Form auch immer – verdienen können.

(18) Darum ist die Lehre von der Rechtfertigung, die diese Botschaft aufnimmt und entfaltet, nicht nur ein Teilstück der christlichen Glaubenslehre. Sie steht in einem wesenhaften Bezug zu allen Glaubenswahrheiten, die miteinander in einem inneren Zusammenhang zu sehen sind. Sie ist ein unverzichtbares Kriterium, das die gesamte Lehre und Praxis der Kirche unablässig auf Christus hin orientieren will. Wenn Lutheraner die einzigartige Bedeutung dieses

[11] Vgl. Alle unter einem Christus, Nr. 14, in: DWÜ, Bd. I, 323-328.

Kriteriums betonen, verneinen sie nicht den Zusammenhang und die Bedeutung aller Glaubenswahrheiten. Wenn Katholiken sich von mehreren Kriterien in Pflicht genommen sehen, verneinen sie nicht die besondere Funktion der Rechtfertigungsbotschaft. Lutheraner und Katholiken haben gemeinsam das Ziel, in allem Christus zu bekennen, dem allein über alles zu vertrauen ist als dem einen Mittler (1 Tim 2,5f.), durch den Gott im Heiligen Geist sich selbst gibt und seine erneuernden Gaben schenkt [vgl. Quellen zu Kap. 3.].

4. Die Entfaltung des gemeinsamen Verständnisses der Rechtfertigung

4.1 Unvermögen und Sünde des Menschen angesichts der Rechtfertigung

(19) Wir bekennen gemeinsam, daß der Mensch im Blick auf sein Heil völlig auf die rettende Gnade Gottes angewiesen ist. Die Freiheit, die er gegenüber den Menschen und den Dingen der Welt besitzt, ist keine Freiheit auf sein Heil hin. Das heißt, als Sünder steht er unter dem Gericht Gottes und ist unfähig, sich von sich aus Gott um Rettung zuzuwenden oder seine Rechtfertigung vor Gott zu verdienen oder mit eigener Kraft sein Heil zu erreichen. Rechtfertigung geschieht allein aus Gnade. Weil Katholiken und Lutheraner das gemeinsam bekennen, darum gilt:

(20) Wenn Katholiken sagen, daß der Mensch bei der Vorbereitung auf die Rechtfertigung und deren Annahme durch seine Zustimmung zu Gottes rechtfertigendem Handeln „mitwirke", so sehen sie in solch personaler Zustimmung selbst eine Wirkung der Gnade und kein Tun des Menschen aus eigenen Kräften.

(21) Nach lutherischer Auffassung ist der Mensch unfähig, bei seiner Errettung mitzuwirken, weil er sich als Sünder aktiv Gott und seinem rettenden Handeln widersetzt. Lutheraner verneinen nicht, daß der Mensch das Wirken der Gnade ablehnen kann. Wenn sie betonen, daß der Mensch die Rechtfertigung nur empfangen kann (*mere passive*), so verneinen sie damit jede Möglichkeit eines eigenen Beitrags des Menschen zu seiner Rechtfertigung, nicht aber sein volles personales Beteiligtsein im Glauben, das vom Wort Gottes selbst gewirkt wird [vgl. Quellen zu Kap. 4.1.].

4.2 Rechtfertigung als Sündenvergebung und Gerechtmachung

(22) Wir bekennen gemeinsam, daß Gott aus Gnade dem Menschen die Sünde vergibt und ihn zugleich in seinem Leben von der knechtenden Macht der Sünde befreit und ihm das neue Leben in Christus schenkt.

Wenn der Mensch an Christus im Glauben teilhat, rechnet ihm Gott seine Sünde nicht an und wirkt in ihm tätige Liebe durch den Heiligen Geist. Beide Aspekte des Gnadenhandelns Gottes dürfen nicht voneinander getrennt werden. Sie gehören in der Weise zusammen, daß der Mensch im Glauben mit Christus vereinigt wird, der in seiner Person unsere Gerechtigkeit ist (1 Kor 1,30): sowohl die Vergebung der Sünden, als auch die heiligende Gegenwart Gottes. Weil Katholiken und Lutheraner das gemeinsam bekennen, darum gilt:

(23) Wenn Lutheraner betonen, daß Christi Gerechtigkeit unsere Gerechtigkeit ist, wollen sie vor allem festhalten, daß dem Sünder durch den Zuspruch der Vergebung die Gerechtigkeit vor Gott in Christus geschenkt wird und sein Leben nur in Verbindung mit Christus erneuert wird. Wenn sie sagen, daß Gottes Gnade vergebende Liebe („Gunst Gottes")[12] ist, verneinen sie damit nicht die Erneuerung des Lebens des Christen, sondern wollen zum Ausdruck bringen, daß die Rechtfertigung frei bleibt von menschlicher Mitwirkung und auch nicht von der lebenserneuernden Wirkung der Gnade im Menschen abhängt.

(24) Wenn die Katholiken betonen, daß dem Gläubigen die Erneuerung des inneren Menschen durch den Empfang der Gnade geschenkt wird,[13] dann wollen sie festhalten, daß die vergebende Gnade Gottes immer mit dem Geschenk eines neuen Lebens verbunden ist, das sich im Heiligen Geist in tätiger Liebe auswirkt; sie verneinen damit aber nicht, daß Gottes Gnadengabe in der Rechtfertigung unabhängig bleibt von menschlicher Mitwirkung [vgl. Quellen zu Kap. 4.2.].

4.3 Rechtfertigung durch Glauben und aus Gnade

(25) Wir bekennen gemeinsam, daß der Sünder durch den Glauben an das Heilshandeln Gottes in Christus gerechtfertigt wird; dieses Heil wird ihm vom Heiligen Geist in der Taufe als Fundament seines ganzen christlichen Lebens geschenkt. Der Mensch vertraut im rechtfertigenden Glauben auf Gottes gnädige Verheißung, in dem die Hoffnung auf Gott und die Liebe zu ihm eingeschlossen sind. Dieser Glaube ist in der Liebe tätig; darum kann und darf der Christ nicht ohne Werke bleiben. Aber alles, was im Menschen dem freien Geschenk des Glaubens vorausgeht und nachfolgt, ist nicht Grund der Rechtfertigung und verdient sie nicht.

[12] Vgl. WA 8, 106.
[13] Vgl. DS 1528.

(26) Nach lutherischem Verständnis rechtfertigt Gott den Sünder allein im Glauben (*sola fide*). Im Glauben vertraut der Mensch ganz auf seinen Schöpfer und Erlöser und ist so in Gemeinschaft mit ihm. Gott selber bewirkt den Glauben, indem er durch sein schöpferisches Wort solches Vertrauen hervorbringt. Weil diese Tat Gottes eine neue Schöpfung ist, betrifft sie alle Dimensionen der Person und führt zu einem Leben in Hoffnung und Liebe. So wird in der Lehre von der „Rechtfertigung allein durch den Glauben" die Erneuerung der Lebensführung, die aus der Rechtfertigung notwendig folgt und ohne die kein Glaube sein kann, zwar von der Rechtfertigung unterschieden, aber nicht getrennt. Vielmehr wird damit der Grund angegeben, aus dem solche Erneuerung hervorgeht. Aus der Liebe Gottes, die dem Menschen in der Rechtfertigung geschenkt wird, erwächst die Erneuerung des Lebens. – Rechtfertigung und Erneuerung sind durch den im Glauben gegenwärtigen Christus verbunden.

(27) Auch nach katholischem Verständnis ist der Glaube für die Rechtfertigung fundamental; denn ohne ihn kann es keine Rechtfertigung geben. Der Mensch wird als Hörer des Wortes und Glaubender durch die Taufe gerechtfertigt. Die Rechtfertigung des Sünders ist Sündenvergebung und Gerechtmachung durch die Rechtfertigungsgnade, die uns zu Kindern Gottes macht. In der Rechtfertigung empfangen die Gerechtfertigten von Christus Glaube, Hoffnung und Liebe und werden so in die Gemeinschaft mit ihm aufgenommen[14]. Dieses neue personale Verhältnis zu Gott gründet ganz und gar in der Gnädigkeit Gottes und bleibt stets vom heilsschöpferischen Wirken des gnädigen Gottes abhängig, der sich selbst treu bleibt und auf den der Mensch sich darum verlassen kann. Deshalb wird die Rechtfertigungsgnade nie Besitz des Menschen, auf den er sich Gott gegenüber berufen könnte. Wenn nach katholischem Verständnis die Erneuerung des Lebens durch die Rechtfertigungsgnade betont wird, so ist diese Erneuerung in Glaube, Hoffnung und Liebe immer auf die grundlose Gnade Gottes angewiesen und leistet keinen Beitrag zur Rechtfertigung, dessen wir uns vor Gott rühmen könnten (Röm 3,27) [vgl. Quellen zu Kap. 4.3.].

4.4 Das Sündersein des Gerechtfertigten

(28) Wir bekennen gemeinsam, daß der Heilige Geist in der Taufe den Menschen mit Christus vereint, rechtfertigt und ihn wirklich erneuert.

[14] Vgl. DS 1530.

Und doch bleibt der Gerechtfertigte zeitlebens und unablässig auf die bedingungslos rechtfertigende Gnade Gottes angewiesen. Auch er ist der immer noch andrängenden Macht und dem Zugriff der Sünde nicht entzogen (vgl. Röm 6,12-14) und des lebenslangen Kampfes gegen die Gottwidrigkeit des selbstsüchtigen Begehrens des alten Menschen nicht enthoben (vgl. Gal 5,16; Röm 7,7.10). Auch der Gerechtfertigte muß wie im Vaterunser täglich Gott um Vergebung bitten (Mt 6,12; 1 Joh 1,9), er ist immer wieder zu Umkehr und Buße gerufen, und ihm wird immer wieder die Vergebung gewährt.

(29) Das verstehen Lutheraner in dem Sinne, daß der Christ „zugleich Gerechter und Sünder" ist: Er ist ganz gerecht, weil Gott ihm durch Wort und Sakrament seine Sünde vergibt und die Gerechtigkeit Christi zuspricht, die ihm im Glauben zu eigen wird und ihn in Christus vor Gott zum Gerechten macht. Im Blick auf sich selbst aber erkennt er durch das Gesetz, daß er zugleich ganz Sünder bleibt, daß die Sünde noch in ihm wohnt (1 Joh 1,8; Röm 7,17.20); denn er vertraut immer wieder auf falsche Götter und liebt Gott nicht mit jener ungeteilten Liebe, die Gott als sein Schöpfer von ihm fordert (Dtn 6,5; Mt 22,36-40 parr.). Diese Gottwidrigkeit ist als solche wahrhaft Sünde. Doch die knechtende Macht der Sünde ist aufgrund von Christi Verdienst gebrochen: Sie ist keine den Christen „beherrschende" Sünde mehr, weil sie durch Christus „beherrscht" ist, mit dem der Gerechtfertigte im Glauben verbunden ist; so kann der Christ, solange er auf Erden lebt, jedenfalls stückweise ein Leben in Gerechtigkeit führen. Und trotz der Sünde ist der Christ nicht mehr von Gott getrennt, weil ihm, der durch die Taufe und den Heiligen Geist neugeboren ist, in täglicher Rückkehr zur Taufe die Sünde vergeben wird, so daß seine Sünde ihn nicht mehr verdammt und ihm nicht mehr den ewigen Tod bringt[15]. Wenn also die Lutheraner sagen, daß der Gerechtfertigte auch Sünder und seine Gottwidrigkeit wahrhaft Sünde ist, verneinen sie nicht, daß er trotz der Sünde in Christus von Gott ungetrennt und seine Sünde beherrschte Sünde ist. Im letzteren sind sie mit der römisch-katholischen Seite trotz der Unterschiede im Verständnis der Sünde des Gerechtfertigten einig.

(30) Die Katholiken sind der Auffassung, daß die Gnade Jesu Christi, die in der Taufe verliehen wird, alles was „wirklich" Sünde, was „verdammenswürdig" ist, tilgt (Röm 8,1)[16], daß jedoch eine aus der Sünde

[15] Vgl. Apol. II,38-45.
[16] Vgl. DS 1515.

kommende und zur Sünde drängende Neigung (Konkupiszenz) im Menschen verbleibt. Insofern nach katholischer Überzeugung zum Zustandekommen menschlicher Sünden ein personales Element gehört, sehen sie bei dessen Fehlen die gottwidrige Neigung nicht als Sünde im eigentlichen Sinne an. Damit wollen sie nicht leugnen, daß diese Neigung nicht dem ursprünglichen Plan Gottes vom Menschen entspricht, noch daß sie objektiv Gottwidrigkeit und Gegenstand lebenslangen Kampfes ist; in Dankbarkeit für die Erlösung durch Christus wollen sie herausstellen, daß die gottwidrige Neigung nicht die Strafe des ewigen Todes verdient[17] und den Gerechtfertigten nicht von Gott trennt. Wenn der Gerechtfertigte sich aber willentlich von Gott trennt, genügt nicht eine erneute Beobachtung der Gebote, sondern er muß im Sakrament der Versöhnung Verzeihung und Frieden empfangen durch das Wort der Vergebung, das ihm kraft des Versöhnungswerks Gottes in Christus gewährt wird [vgl. Quellen zu Kap. 4.4.].

4.5 Gesetz und Evangelium

(31) Wir bekennen gemeinsam, daß der Mensch im Glauben an das Evangelium „unabhängig von Werken des Gesetzes" (Röm 3,28) gerechtfertigt wird. Christus hat das Gesetz erfüllt und es durch seinen Tod und seine Auferstehung als Weg zum Heil überwunden. Wir bekennen zugleich, daß die Gebote Gottes für den Gerechtfertigten in Geltung bleiben und daß Christus in seinem Wort und Leben den Willen Gottes, der auch für den Gerechtfertigten Richtschnur seines Handelns ist, zum Ausdruck bringt.

(32) Die Lutheraner verweisen darauf, daß die Unterscheidung und richtige Zuordnung von Gesetz und Evangelium wesentlich ist für das Verständnis der Rechtfertigung. Das Gesetz in seinem theologischen Gebrauch ist Forderung und Anklage, unter der jeder Mensch, auch der Christ, insofern er Sünder ist, zeitlebens steht und das seine Sünde aufdeckt, damit er sich im Glauben an das Evangelium ganz der Barmherzigkeit Gottes in Christus zuwendet, die allein ihn rechtfertigt.

(33) Weil das Gesetz als Heilsweg durch das Evangelium erfüllt und überwunden ist, können Katholiken sagen, daß Christus nicht ein Gesetzgeber im Sinne von Mose ist. Wenn Katholiken betonen, daß der Gerechtfertigte zur Beobachtung der Gebote Gottes gehalten ist,

[17] Vgl. DS 1515.

so verneinen sie damit nicht, daß die Gnade des ewigen Lebens den Kindern Gottes durch Jesus Christus erbarmungsvoll verheißen ist[18] [vgl. Quellen zu Kap. 4.5.].

4.6 Heilsgewißheit

(34) Wir bekennen gemeinsam, daß die Gläubigen sich auf die Barmherzigkeit und die Verheißungen Gottes verlassen können. Auch angesichts ihrer eigenen Schwachheit und mannigfacher Bedrohung ihres Glaubens können sie kraft des Todes und der Auferstehung Christi auf die wirksame Zusage der Gnade Gottes in Wort und Sakrament bauen und so dieser Gnade gewiß sein.

(35) Dies ist in besonderer Weise von den Reformatoren betont worden: In der Anfechtung soll der Gläubige nicht auf sich, sondern ganz auf Christus blicken und ihm allein vertrauen. So ist er im Vertrauen auf Gottes Zusage seines Heils gewiß, wenngleich auf sich schauend niemals sicher.

(36) Katholiken können das Anliegen der Reformatoren teilen, den Glauben auf die objektive Wirklichkeit der Verheißung Christi zu gründen, von der eigenen Erfahrung abzusehen und allein auf Christi Verheißungswort zu vertrauen (vgl. Mt 16,19; 18,18). Mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil sagen Katholiken: Glauben heißt, sich selbst ganz Gott anvertrauen,[19] der uns aus der Finsternis der Sünde und des Todes befreit und zum ewigen Leben erweckt.[20] Man kann nicht in diesem Sinn an Gott glauben und zugleich dessen Verheißungswort für nicht verläßlich halten. Keiner darf an Gottes Barmherzigkeit und an Christi Verdienst zweifeln. Aber jeder kann in Sorge um sein Heil sein, wenn er auf seine eigenen Schwächen und Mängel schaut. In allem Wissen um sein eigenes Versagen darf der Glaubende dessen gewiß sein, daß Gott sein Heil will [vgl. Quellen zu Kap. 4.6.].

4.7 Die guten Werke des Gerechtfertigten

(37) Wir bekennen gemeinsam, daß gute Werke – ein christliches Leben in Glaube, Hoffnung und Liebe – der Rechtfertigung folgen und Früchte der Rechtfertigung sind. Wenn der Gerechtfertigte in Christus lebt und in der empfangenen Gnade wirkt, bringt er, biblisch gesprochen, gute

[18] Vgl. DS 1545.
[19] Vgl. DV 5.
[20] Vgl. DV 4.

Frucht. Diese Folge der Rechtfertigung ist für den Christen, insofern er zeitlebens gegen die Sünde kämpft, zugleich eine Verpflichtung, die er zu erfüllen hat; deshalb ermahnen Jesus und die apostolischen Schriften den Christen, Werke der Liebe zu vollbringen.

(38) Nach katholischer Auffassung tragen die guten Werke, die von der Gnade und dem Wirken des Heiligen Geistes erfüllt sind, so zu einem Wachstum in der Gnade bei, daß die von Gott empfangene Gerechtigkeit bewahrt und die Gemeinschaft mit Christus vertieft werden. Wenn Katholiken an der „Verdienstlichkeit" der guten Werke festhalten, so wollen sie sagen, daß diesen Werken nach dem biblischen Zeugnis ein Lohn im Himmel verheißen ist. Sie wollen die Verantwortung des Menschen für sein Handeln herausstellen, damit aber nicht den Geschenkcharakter der guten Werke bestreiten, geschweige denn verneinen, daß die Rechtfertigung selbst stets unverdientes Gnadengeschenk bleibt.

(39) Auch bei den Lutheraner gibt es den Gedanken eines Bewahrens der Gnade und eines Wachstums in Gnade und Glauben. Sie betonen allerdings, daß die Gerechtigkeit als Annahme durch Gott und als Teilhabe an der Gerechtigkeit Christi immer vollkommen ist, sagen aber zugleich, daß ihre Auswirkung im christlichen Leben wachsen kann. Wenn sie die guten Werke des Christen als „Früchte" und „Zeichen" der Rechtfertigung, nicht als eigene „Verdienste" betrachten, so verstehen sie gleichwohl das ewige Leben gemäß dem Neuen Testament als verdienten „Lohn" im Sinn der Erfüllung von Gottes Zusage an die Glaubenden [vgl. Quellen zu Kap. 4.7.].

5. Die Bedeutung und Tragweite des erreichten Konsenses

(40) Das in dieser Erklärung dargelegte Verständnis der Rechtfertigungslehre zeigt, daß zwischen Lutheranern und Katholiken ein Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre besteht, in dessen Licht die in Nr. 18-39 beschriebenen verbleibenden Unterschiede in der Sprache, der theologischen Ausgestaltung und der Akzentsetzung des Rechtfertigungsverständnisses tragbar sind. Deshalb sind die lutherische und die römisch-katholische Entfaltung des Rechtfertigungsglaubens in ihrer Verschiedenheit offen aufeinander hin und heben den Konsens in den Grundwahrheiten nicht wieder auf.

(41) Damit erscheinen auch die Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts, soweit sie sich auf die Lehre von der Rechtfertigung beziehen, in einem neuen Licht: Die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der lutherischen Kirchen wird nicht von den Verurteilungen des Trienter Konzils

getroffen. Die Verwerfungen der lutherischen Bekenntnisschriften treffen nicht die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der römisch-katholischen Kirche.

(42) Dadurch wird den auf die Rechtfertigungslehre bezogenen Lehrverurteilungen nichts von ihrem Ernst genommen. Etliche waren nicht einfach gegenstandslos; sie behalten für uns „die Bedeutung von heilsamen Warnungen", die wir in Lehre und Praxis zu beachten haben[21].

(43) Unser Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre muß sich im Leben und in der Lehre der Kirchen auswirken und bewähren. Im Blick darauf gibt es noch Fragen von unterschiedlichem Gewicht, die weiterer Klärung bedürfen; sie betreffen unter anderem das Verhältnis von Wort Gottes und kirchlicher Lehre sowie die Lehre von der Kirche, von der Autorität in ihr, von ihrer Einheit, vom Amt und von den Sakramenten, schließlich von der Beziehung zwischen Rechtfertigung und Sozialethik. Wir sind der Überzeugung, daß das erreichte gemeinsame Verständnis eine tragfähige Grundlage für eine solche Klärung bietet. Die lutherischen Kirchen und die römisch-katholische Kirche werden sich weiterhin bemühen, das gemeinsame Verständnis zu vertiefen und es in der kirchlichen Lehre und im kirchlichen Leben fruchtbar werden zu lassen.

(44) Wir sagen dem Herrn Dank für diesen entscheidenden Schritt zur Überwindung der Kirchenspaltung. Wir bitten den Heiligen Geist, uns zu jener sichtbaren Einheit weiterzuführen, die der Wille Christi ist.

Quellen zur Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre

In den Teilen 3 und 4 der „Gemeinsamen Erklärung" wird auf Formulierungen aus verschiedenen lutherisch/katholischen Dialogen zurückgegriffen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Dokumente:

„Alle unter einem Christus", Stellungnahme der Gemeinsamen Römisch-katholischen / Evangelisch-lutherischen Kommission zum Augsburgischen Bekenntnis 1980, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung, hrsg. von Harding Meyer, Hans Jörg Urban, Lukas Vischer, Bd. I: 1931-1982 (Paderborn/Frankfurt 1983) 323-328.

Denzinger-Schönmetzer, Enchiridion Symbolorum... 32. bis 36. Auflage [zit.: DS].

Denzinger-Hünermann, Enchiridion Symbolorum ... seit der 37. Auflage, zweisprachig [zit.: DH].

Gutachten des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen zur Studie Lehrverurteilungen - kirchentrennend? (Vatikan 1992), unveröffentlicht, [zit.: Gutachten].

„Justification by Faith", lutherisch-katholischer Dialog in den USA, 1983, deutsch: Rechtfertigung durch den Glauben, in: Rechtfertigung im ökumenischen Dialog, hrsg. von Harding Meyer und Günther Gaßmann (= Ökumenische Perspektiven Nr. 12) Frankfurt 1987, 107-200 [= zit.: USA].

Lehrverurteilungen - kirchentrennend?, Bd. I: Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute, hrsg. von Karl Lehmann und Wolfhart Pannenberg (Freiburg 1986) [zit.: LV].

Stellungnahme des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes zum Dokument „Lehrverurteilungen-kirchentrennend?" (13. September 1991), in: Lehrverurteilungen im Gespräch, hrsg. von der Geschäftsstelle der Arnoldshainer Konferenz (AKf), dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem Lutherischen Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) (Frankfurt 1993) 57-160 [=zit.: VELKD].

zu 3: Das gemeinsame Verständnis der Rechtfertigung,
Abschnitte 17 und 18:
Vgl. insbesondere LV 75; VELKD 95.

- „Ein auf den Glauben zentriertes und forensisch verstandenes Bild von der Rechtfertigung ist für Paulus, und in gewissem Sinn für die Bibel insgesamt, von entscheidender Bedeutung, wenn dies auch keinesfalls die einzige biblische oder paulinische Weise ist, das Heilswerk Gottes darzustellen" (USA Nr.146).
- „Katholiken wie Lutheraner können die Notwendigkeit anerkennen, die Praxis, die Strukturen und die Theologien der Kirche daran zu messen, inwieweit sie 'die Verkündigung der freien und gnädigen Verheißungen in Christus Jesus, die allein durch den Glauben recht empfangen werden können' (Nr.28), fördern oder hindern" (USA Nr.153).

[21] Lehrverurteilungen - kirchentrennend?, 32.

Von der „grundlegenden Affirmation" (USA Nr.157; vgl. Nr.4) heißt es:

- „Diese Affirmation dient wie die reformatorische Lehre von der Rechtfertigung allein durch den Glauben als Kriterium, an dem alle kirchlichen Bräuche, Strukturen und Traditionen gemessen werden, gerade weil die Entsprechung dazu das 'solus Christus', allein Christus, ist. Ihm allein ist letztlich zu vertrauen als dem einen Mittler, durch den Gott im Heiligen Geist seine rettenden Gaben ausgießt. Alle an diesem Dialog Beteiligten bekräftigen, daß alle christliche Lehre und Praxis und alle christlichen Ämter in einer Weise wirksam sein sollen, daß sie 'den Gehorsam des Glaubens' (Röm 1,5) an Gottes Heilshandeln in Christus Jesus allein, durch den Heiligen Geist, für das Heil der Gläubigen und zu Lob und Ehre des himmlischen Vaters fördern" (USA Nr.160).
- „Darum behält die Rechtfertigungslehre und vor allem ihr biblischer Grund in der Kirche für immer eine spezifische Funktion: im Bewußtsein der Christen zu halten, daß wir Sünder allein aus der vergebenden Liebe Gottes leben, die wir uns nur schenken lassen, aber auf keine Weise, wie abgeschwächt auch immer, 'verdienen' oder an von uns zu erbringende Vor- und Nachbedingungen binden können. Die 'Rechtfertigungslehre' wird damit zum kritischen Maßstab, an dem sich jederzeit überprüfen lassen muß, ob eine konkrete Interpretation unseres Gottesverhältnisses den Namen 'christlich' beanspruchen kann. Sie wird zugleich zum kritischen Maßstab für die Kirche, an dem sich jederzeit überprüfen lassen muß, ob ihre Verkündigung und ihre Praxis dem, was ihr von ihrem Herrn vorgegeben ist, entspricht" (LV 75).
- „Eine Einigung darin, daß die Rechtfertigungslehre ihre Bedeutung nicht nur als besondere Teillehre im Ganzen der Glaubenslehre unserer Kirchen hat, sondern daß ihr darüber hinaus eine Bedeutung als kritischer Maßstab für Lehre und Praxis unserer Kirchen insgesamt zukommt, ist aus lutherischer Sicht ein fundamentaler Fortschritt im ökumenischen Dialog zwischen unseren Kirchen, der nicht genug zu begrüßen ist" (VELKD 95; vgl.157).
- „Zwar hat die Rechtfertigungslehre bei Lutheranern und Katholiken einen unterschiedlichen Stellenwert innerhalb der 'hierarchia veritatum': Doch stimmen beide Seiten darin überein, daß die Rechtfertigungslehre ihre spezifische Funktion darin hat, ein kritischer Maßstab zu sein, 'an dem sich jederzeit überprüfen lassen muß, ob eine konkrete Interpretation unseres Gottesverhältnisses den Namen 'christlich' beanspruchen kann. Sie wird zugleich zum kritischen Maßstab für die Kirche, an dem sich jederzeit überprüfen lassen muß, ob ihre Verkündigung und ihre Praxis dem, was ihr von ihrem Herrn vorgegeben ist, entspricht. 'Die kriteriologische Bedeutung der Rechtfertigungslehre für die Sakramentenlehre, die Ekklesiologie sowie für den ethischen Bereich bedarf allerdings noch vertiefter Studien" (Gutachten 106f).

zu 4.1.: Unvermögen und Sünde des Menschen angesichts der Rechtfertigung, Abschnitte 19-21:
Vgl. insbesondere LV 48ff; 53; VELKD 77-81; 83f.

- "Diejenigen, in denen die Sünde herrscht, können nichts tun, um die Rechtfertigung zu verdienen, die ein freies Geschenk der Gnade Gottes ist. Selbst die Anfänge der Rechtfertigung, z.B. Reue, das Gebet um Gnade und das Verlangen nach Vergebung, müssen Gottes Werk in uns sein" (USA Nr. 156,3).
- "Beiden geht es ... nicht ... darum, ein wahrhaftes Beteiligtsein des Menschen zu leugnen. ... Eine Antwort ist kein 'Werk'. Die Antwort des Glaubens ist selbst erwirkt durch das unerzwingbare und von außen auf den Menschen zukommende Wort der Verheißung. 'Mitwirkung' kann es nur in dem Sinne geben, daß das Herz beim Glauben dabei ist, wenn das Wort es trifft und Glauben schafft" (LV 53,12-22).
- "Nur wenn die lutherische Lehre die Beziehung Gottes zu seinem Geschöpf bei der Rechtfertigung jedoch mit solcher Betonung auf den göttlichen Monergismus oder die Alleinwirksamkeit Christi konstruiert, daß die freiwillige Annahme von Gottes Gnade, die selbst ein Geschenk Gottes ist, keine wesentliche Rolle bei der Rechtfertigung spielt, dann kennzeichnen die Trienter Canones 4,5,6 und 9 noch einen beachtlichen Unterschied bezüglich Rechtfertigung" (Gutachten 25).
- "Das strikte Betonen der Passivität des Menschen bei seiner Rechtfertigung hatte auf lutherischer Seite niemals den Sinn, etwa das volle personale Beteiligtsein im Glauben zu bestreiten, sondern sollte lediglich jede Mitwirkung beim Geschehen der Rechtfertigung selbst ausschließen. Diese ist allein das Werk Christi, allein Werk der Gnade" (VELKD 84,3-8).

zu 4.2.: Rechtfertigung als Sündenvergebung und Gerechtmachung, Abschnitte 22-24:
Vgl. insbesondere USA Nr. 98-101; LV 53ff;
VELKD 84ff; vgl. auch die Zitate zu 4.3.

- "Durch die Rechtfertigung werden wir zugleich gerecht erklärt und gerecht gemacht. Rechtfertigung ist darum keine rechtliche Fiktion.

Indem er rechtfertigt, bewirkt Gott, was er verheißt; er vergibt Sünden und macht uns wahrhaft gerecht" (USA Nr. 156,5).

- "...die reformatorische Theologie übersieht nicht, was die katholische Lehre hervorhebt: den schöpferischen und erneuernden Charakter der Liebe Gottes; und behauptet nicht ...: die Ohnmacht Gottes gegenüber einer Sünde, die bei der Rechtfertigung 'nur' vergeben, nicht aber in ihrer von Gott trennenden Macht aufgehoben wird" (LV 55,25-29).
- "...diese [=die lutherische Lehre] hat nie die 'Anrechnung der Gerechtigkeit Christi' als wirkungslos im Leben des Glaubenden verstanden, weil Christi Wort wirkt, was es sagt. Entsprechend versteht sie die Gnade als Gottes Gunst, aber diese durchaus als wirksame Kraft... Denn 'wo Vergebung der Sünden ist, da ist auch Leben und Seligkeit'" (VELKD 86,15-23).
- "...die katholische Theologie übersieht nicht, was die evangelische Theologie hervorhebt: den personalen und worthaften Charakter der Gnade; und behauptet nicht...: die Gnade als dinghaften, verfügbaren 'Besitz' des Menschen, und wäre es auch geschenkter Besitz" (LV 55,21-24).

zu 4.3.: Rechtfertigung durch Glauben und aus Gnade, Abschnitte 25-27:
Vgl. insbesondere USA Nr. 105ff; LV 56-59; VELKD 87-90.

- "Übersetzt man von einer Sprache in die andere, dann entspricht einerseits die reformatorische Rede von der Rechtfertigung durch den Glauben der katholischen Rede von der Rechtfertigung durch die Gnade, und dann begreift anderseits die reformatorische Lehre unter dem einen Wort 'Glaube' der Sache nach, was die katholische Lehre in Anschluß an 1 Kor 13,13 in der Dreiheit von 'Glaube, Hoffnung und Liebe' zusammenfaßt" (LV 59,5-15).
- "Wir betonen, daß der Glaube im Sinn des ersten Gebotes immer auch die Liebe zu Gott und Hoffnung auf ihn ist und sich in der Liebe zum Nächsten auswirkt" (VELKD 89,8-11).
- "Katholiken ... - wie die Lutheraner - lehren, daß nichts, was dem freien Geschenk des Glaubens vorausgeht, die Rechtfertigung verdient und daß alle heilbringenden Gaben Gottes durch Christus allein geschenkt werden" (USA Nr. 105).
- "Die Reformatoren verstehen ... den Glauben als die durch das Verheißungswort selbst ... gewirkte Vergebung und Gemeinschaft mit Christus. Das ist der Grund für das neue Sein, durch das das Fleisch der Sünde tot ist und der neue Mensch in Christus ('sola fide per

Christum') sein Leben hat. Aber auch wenn ein solcher Glaube den Menschen notwendig neu macht, so baut der Christ seine Zuversicht nicht auf sein neues Leben, sondern allein auf die Gnadenzusage Gottes. Ihre Annahme im Glauben reicht aus, wenn 'Glaube' als 'Vertrauen auf die Verheißung' (fides promissionis) verstanden wird" (LV 56,18-26).

- vgl. Tridentinum sess. 6 cap.7: „... Daher erhält der Mensch in der Rechtfertigung selbst zusammen mit der Vergebung der Sünden durch Jesus Christus, dem er eingegliedert wird, zugleich alles dieses eingegossen: Glaube, Hoffnung und Liebe" (DH 1530).
- "Nach evangelischem Verständnis reicht der Glaube, der sich an Gottes Verheißung in Wort und Sakrament bedingungslos festklammert, zur Gerechtigkeit vor Gott aus, so daß die Erneuerung des Menschen, ohne die kein Glaube sein kann, nicht ihrerseits zur Rechtfertigung einen Beitrag leistet" (LV 59,19-23).
- "Als Lutheraner halten wir fest an der Unterscheidung von Rechtfertigung und Heiligung, von Glaube und Werken, die jedoch keine Scheidung bedeutet" (VELKD 89,6-8).
- "Die katholische Lehre weiß sich mit dem reformatorischen Anliegen einig, daß die Erneuerung des Menschen keinen 'Beitrag' zur Rechtfertigung leistet, schon gar nicht einen, auf den er sich vor Gott berufen könnte... Dennoch sieht sie sich genötigt, die Erneuerung des Menschen durch die Rechtfertigungsgnade um des Bekenntnisses zur neuschaffenden Macht Gottes willen zu betonen, freilich so, daß diese Erneuerung in Glaube, Hoffnung und Liebe nicht als Antwort auf die grundlose Gnade Gottes ist" (LV 59,23-29).
- "Sofern die katholische Lehre betont, daß die Gnade personal und worthaft zu verstehen ist..., daß die Erneuerung nichts als – von Gottes Wort selbst erwirkte ...– Antwort ... ist und daß die Erneuerung des Menschen keinen Beitrag zur Rechtfertigung leistet, schon gar nicht einen, auf den wir uns vor Gott berufen könnten..., wird sie von unserem Widerspruch ... nicht mehr getroffen (VELKD 89,12-21).

zu 4.4.: Das Sündersein des Gerechtfertigten, Abschnitte 28-31:
Vgl. insbesondere USA Nr. 102ff; LV 50-53; VELKD 81ff.

- "Wie gerecht und heilig sie [= die Gerechtfertigten] auch immer sein mögen, sie verfallen von Zeit zu Zeit in die Sünden des täglichen Daseins. Noch mehr, das Wirken des Heiligen Geistes enthebt die Gläubigen nicht des lebenslangen Kampfes gegen sündhafte Neigungen.

Die Begierde und andere Auswirkungen der Erbsünde und der persönlichen Sünde bleiben nach katholischer Lehre im Gerechtfertigten, der darum täglich zu Gott um Vergebung beten muß" (USA Nr. 102).

- "Die Trienter und die reformatorische Lehre stimmen darin überein, daß die Erbsünde und auch noch die verbliebene Konkupiszenz Gottwidrigkeit sind..., Gegenstand des lebenslangen Kampfes gegen die Sünde..., daß beim Gerechtfertigten, nach der Taufe, die Konkupiszenz den Menschen nicht mehr von Gott trennt, also tridentinisch gesprochen, nicht mehr 'im eigentlichen Sinn Sünde' ist, lutherisch gesprochen: 'peccatum regnatum' (beherrschte Sünde)" (LV 52,14-24).
- "Es geht ... um die Frage, in welcher Weise beim Gerechtfertigten von Sünde gesprochen werden kann, ohne die Wirklichkeit des Heils einzuschränken. Während die lutherische Seite diese Spannung mit der Wendung 'beherrschte Sünde' (peccatum regnatum) zum Ausdruck bringt, die die Lehre vom Christen als 'Gerechtem und Sünder zugleich' (simul iustus et peccator) voraussetzt, meinte die römische Seite die Wirklichkeit des Heils nur so festhalten zu können, daß sie den Sündencharakter der Konkupiszenz bestritt. Im Blick auf die Sachfrage bedeutet es eine erhebliche Annäherung, wenn LV die im Gerechtfertigten verbliebene Konkupiszenz als 'Gottwidrigkeit' bezeichnet und sie damit als Sünde qualifiziert" (VELKD 82,29-39).

zu 4.5.: Gesetz und Evangelium, Abschnitte 32-34:

- Nach der paulinischen Lehre handelt es sich hier um den Weg des jüdischen Gesetzes als Heilsweg. Dieser ist in Christus erfüllt und überwunden. Insofern ist diese Aussage und die Konsequenz daraus zu verstehen.
- In bezug auf die Canones 19f des Tridentinums äußert sich die VELKD (89,28-36): „Die Zehn Gebote gelten selbstverständlich für den Christen, wie an vielen Stellen der Bekenntnisschriften ausgeführt ist... Wenn in Canon 20 betont wird, daß der Mensch zum Halten der Gebote Gottes verpflichtet ist, werden wir nicht getroffen; wenn Canon 20 aber behauptet, daß der Glaube nur unter der Bedingung des Haltens der Gebote selig machende Kraft hat, werden wir getroffen. Was die Rede des Canons von den Geboten der Kirche betrifft, so liegt hier kein Gegensatz, wenn diese Gebote nur die Gebote Gottes zur Geltung bringen; im anderen Fall würden wir getroffen".

zu 4.6.: Heilsgewißheit, Abschnitte 35-37:
Vgl. insbesondere LV 59-63; VELKD 90ff.

- "Die Frage ist, wie der Mensch trotz und mit seiner Schwachheit vor Gott leben kann und darf" (LV 60,5f).
- "Grundlage und Ausgangspunkt (der Reformatoren) ... sind: die Verläßlichkeit und Allgenügsamkeit der Verheißung Gottes und der Kraft des Todes und der Auferstehung Christi, die menschliche Schwachheit und die damit gegebene Bedrohung des Glaubens und des Heils" (LV 62,17-20).
- Auch Trient betont, es sei notwendig zu glauben, „daß Sünden nur umsonst [= d.h. ohne eigenes Verdienst], allein durch die göttliche Barmherzigkeit um Christi willen vergeben werden und immer vergeben wurden" (DH 1533) und daß man nicht zweifeln darf „an der Barmherzigkeit Gottes, am Verdienst Christi und an der Kraft und Wirksamkeit der Sakramente" (DH 1534); Zweifel und Unsicherheit seien nur im Blick auf sich selbst angebracht.
- "Luther und seine Anhänger gehen einen Schritt weiter. Sie halten dazu an, die Unsicherheit nicht nur zu ertragen, sondern von ihr wegzusehen und die objektive Geltung der 'von außen' kommenden Lossprechung im Bußsakrament konkret und persönlich ernst zu nehmen... Da Jesus gesagt hat: 'Was du auf Erden lösen wirst, das wird auch im Himmel gelöst sein' (Mt 16,19), würde der Glaubende ... Christus zum Lügner erklären ..., wenn er sich nicht felsenfest auf die in der Lossprechung zugesprochene Vergebung Gottes verließe... Daß dieses Sich-Verlassen noch einmal subjektiv ungewiß sein kann, daß also Vergebungsgewißheit nicht Vergebungssicherheit (securitas) ist, weiß Luther ebenso wie seine Gegner - aber es darf sozusagen nicht noch einmal zum Problem gemacht werden: der Glaubende soll den Blick davon ab- und nur dem Vergebungswort Christi zuwenden" (LV 60,18-34).
- "Heute können Katholiken das Bemühen der Reformatoren anerkennen, den Glauben auf die objektive Wirklichkeit von Christi Verheißung zu gründen: 'Was du auf Erden lösen wirst...' ... und die Gläubigen auf ein ausdrückliches Wort der Sündenvergebung auszurichten... Luthers ursprüngliches Anliegen [ist nicht zu verurteilen], von der persönlichen Erfahrung abzusehen und allein auf Christus und sein Vergebungswort zu vertrauen" (Gutachten 27).
- Eine gegenseitige Verurteilung bezüglich des Verständnisses von Heilsgewißheit ist „zumal dann nicht [zu begründen], „wenn man vom

Boden eines biblisch erneuerten Glaubensbegriffs aus denkt... Denn es kann zwar geschehen, daß ein Mensch den Glauben, die Selbstüberantwortung an Gott und sein Verheißungswort verliert oder aufgibt. Aber er kann nicht in diesem Sinne glauben und zugleich Gott in seinem Verheißungswort für unverläßlich halten. In diesem Sinne gilt mit den Worten Luthers auch heute: Glaube ist Heilsgewißheit" (LV 62,23-29).

- Zum Glaubensbegriff des Zweiten Vatikanischen Konzils vgl. Dei Verbum Nr. 5: „Dem offenbarenden Gott ist der 'Gehorsam des Glaubens' ... zu leisten. Darin überantwortet sich der Mensch Gott als ganzer in Freiheit, in dem er sich 'dem offenbarenden Gott mit Verstand und Willen voll unterwirft' und seiner Offenbarung willig zustimmt".
- "Die lutherische Unterscheidung zwischen der Gewißheit (certitudo) des Glaubens, der allein auf Christus blickt, und der irdischen Sicherheit (securitas), die sich auf den Menschen stützt, ist in LV nicht deutlich genug aufgenommen worden. ... Der Glaube [reflektiert] nie auf sich selbst, sondern [hängt] ganz und gar an Gott, dessen Gnade ihm durch Wort und Sakrament, also von außen (extra nos) zugeeignet wird" (VELKD 92,2-9).

zu 4.7.: Die guten Werke des Gerechtfertigten, Abschnitte 38-40:
Vgl. insbesondere LV 72ff, VELKD 90ff.

- "Das Konzil schließt jedes Verdienst der Gnade – also der Rechtfertigung – aus (can. 2: DS 1552) und begründet das Verdienst des ewigen Lebens im Geschenk der Gnade selbst durch Christusgliedschaft (can. 32: DS 1582): Als Geschenk sind die guten Werke 'Verdienste'. Wo die Reformatoren ein 'gottloses Vertrauen' auf die eigenen Werke anprangern, schließt das Konzil ausdrücklich jeden Gedanken an Anspruch und falsche Sicherheit aus (cap. 16: DS 1548f.). Erkennbar ... will das Konzil an Augustinus anknüpfen, der den Verdienstbegriff einführt, um trotz des Geschenkcharakters der guten Werke die Verantwortlichkeit des Menschen auszusagen" (LV 73,9-18).
- Wenn man die Sprache der 'Ursächlichkeit' in Canon 24 personaler faßt, wie es im Kapitel 16 des Rechtfertigungsdekretes getan wird, wo der Gedanke der Gemeinschaft mit Christus tragend ist, dann wird man die katholische Verdienstlehre so umschreiben können, wie es im ersten Satz des zweiten Absatzes von 4.7. geschieht: Beitrag zum Wachstum der Gnade, der Bewahrung der von Gott empfangenen Gerechtigkeit und der Vertiefung der Christusgemeinschaft.

- "Viele Gegensätze könnten einfach dadurch behoben werden, daß der mißverständliche Ausdruck 'Verdienst' im Zusammenhang mit dem wahren Sinn des biblischen Begriffs 'Lohn' gesehen und bedacht wird" (LV 74,7-9).
- "Die lutherischen Bekenntnisschriften betonen, daß der Gerechtfertigte dafür verantwortlich ist, die empfangene Gnade nicht zu verspielen, sondern in ihr zu leben... So können die Bekenntnisschriften durchaus von einem Bewahren der Gnade und einem Wachstum in ihr sprechen... Wird Canon 24 in diesem Sinne von der Gerechtigkeit, insofern sie sich in und am Menschen auswirkt, verstanden, dann werden wir nicht getroffen. Wird die 'Gerechtigkeit' in Canon 24 dagegen auf das Angenommensein des Christen vor Gott bezogen, werden wir getroffen; denn diese Gerechtigkeit ist immer vollkommen; ihr gegenüber sind die Werke des Christen nur 'Früchte' und 'Zeichen'" (VELKD 94,2-14).
- "Was Canon 26 betrifft, so verweisen wir auf die Apologie, wo das ewige Leben als Lohn bezeichnet wird: '... Wir bekennen, daß das ewige Leben ein Lohn ist, weil es etwas Geschuldetes ist um der Verheißung willen, nicht um unseres Verdienstes willen'" (VELKD 94,20-24).

ISBN 3-906706-55-9